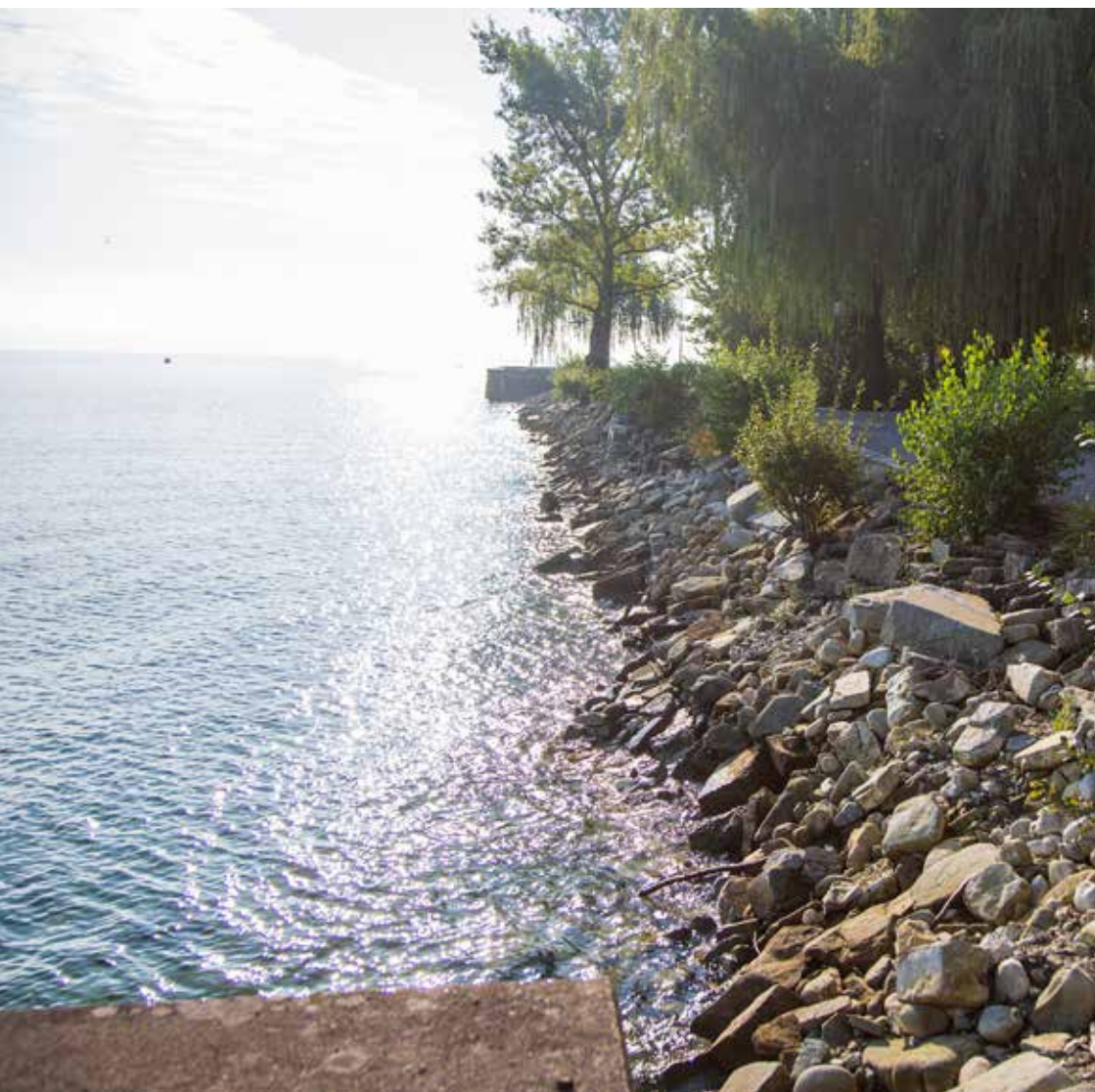


BUDGET 2022



GEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 8. November 2021, 19.30 Uhr,
in der Evangelischen Kirche Romanshorn

Traktanden

1. Budget der Politischen Gemeinde für das Jahr 2022
2. Orientierung Budget des Regionalen Pflegeheims Romanshorn für das Jahr 2022
3. Revision Personal- und Besoldungsreglement
4. Mitteilungen und Umfrage

Anträge zum Budget

Der Stadtrat beantragt:

- a) den Steuerfuss der Politischen Gemeinde für das Jahr 2022 auf 72 Prozent zu belassen
- b) das Budget der Politischen Gemeinde für das Jahr 2022 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) zu genehmigen
- c) das revidierte Personal- und Besoldungsreglement zu genehmigen

Romanshorn, 17. August 2021

Für den Stadtrat

Der Stadtpräsident: Roger Martin

Der Stadtschreiber: Fabio Bottega

Titelbild: Erneuerung Seeuferbefestigung, Bild: Rolf Müller

INHALTSVERZEICHNIS

Gemeindeversammlung und Anträge	S. 2
Vorwort	S. 4
Stadtrat	S. 6
Ressorts	
Ressort Finanzen, Präsidium und Verwaltung	S. 8
Ressort Ortsplanung und Baurecht	S. 16
Ressort Hoch- und Tiefbau	S. 17
Ressort Versorgung und Entsorgung	S. 18
Ressort Ordnung und Sicherheit	S. 19
Ressort Soziales	S. 20
Ressort Gesundheit	S. 21
Ressort Freizeit und Sport	S. 22
Ressort Verkehr und Integration	S. 23
Jahresbudget	
Ergebnis Erfolgsrechnung	S. 24
Finanzierungsausweis	S. 25
Zusammenzug Erfolgsrechnung	S. 26
Erfolgsrechnung nach Funktionen	S. 28
Investitionsrechnung Einzelkonti	S. 38
Finanzkennzahlen / Finanzplan 2022–2026	S. 46
Investitionsplan 2022–2026	S. 54
Regionales Pflegeheim Romanshorn	S. 65
Budget	S. 66
Investitionen	S. 68
Kennzahlen	S. 70
Personal- und Besoldungsreglement	S. 72

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen mit dieser Botschaft den Voranschlag der Politischen Gemeinde für das Jahr 2022. Das Budget weist in der Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss von 29'339 Franken aus. Es sind in der Investitionsrechnung Nettoinvestitionen von 3'074'000 Franken geplant.

Wohin geht die Reise?

Auch wenn wir uns nur schwer daran gewöhnen, gehören die Coronavirus-Massnahmen mittlerweile zu unserem täglichen Leben. Trotz Impfungen stellen sich aber nur langsam Verbesserungen ein und das Dammoklesschwert der steigenden Zahlen bleibt omnipräsent. Was erwartet uns also im Jahr 2022? Schaffen wir die Rückkehr zur Normalität oder werden uns die BAG-Massnahmen weiterhin dominieren?

Auch für die Hafenstadt stellt sich die Frage nach der Zukunft. Die Transformation vom «Bähnlerdorf» hin zu einer zeitgemässen Stadt ist seit ein paar Dekaden im Gange und bringt einige Herausforderungen mit sich. Noch immer kämpft die sechstgrösste Stadt im Kanton mit strukturellen Problemen. Seien diese in finanzieller Hinsicht mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft oder auch städtebaulich mit fehlendem wahrnehmbarem Zentrum. Viele Projekte sind aufgegleist. Diese fokussieren vor allem auf das Filetstück am Hafen. Aber auch die längst fällige Mehrzweckhalle und die Schaffung von Begegnungsräumen im Zentrum sind zentrale Anliegen. All diese Projekte, die Romanshorns Attraktivität massgeblich verbessern würden, stehen Erhaltungsinvestitionen in bestehende Anlagen wie Seebad und Sportplatz gegenüber. Die tiefe Selbstfinanzierung erlaubt nicht, diese Investitionen in den kommenden Jahren aus eigener Kraft zu stemmen. Die Folge bei einer Realisierung wäre eine Erhöhung der Fremdfinanzierung.

Es ist Zeit, die Weichen zu stellen

Die finanzielle Entwicklung von Romanshorn ist in den letzten Jahren trotz Sanierung der Pensionskasse äusserst erfreulich. Von den drei Städten im Oberthurgau kann sie wohl als die gesündeste betrachtet werden, da sie auch nach der Pensionskassenausfinanzierung über das zweitgrösste Pro-Kopf-Vermögen verfügt und die höchste Steuerkraft aufweist. Im Vergleich mit den anderen Thurgauer Städten sind wir jedoch noch immer abgeschlagen. Auch ist der aktuelle Steuerfuss wenig attraktiv. In Bezug auf die vorhandene Infrastruktur zeigt sich ein zwiespältiges Bild. Einerseits verfügen wir über ein attraktives Seebad und eine Eissporthalle, andererseits fehlt ein attraktiver Stadtkern und das Potential am See blieb bisher weitgehend unausgeschöpft. Im festen Glauben, dass keine andere Thurgauer Stadt über die gleichen landschaftlichen Attraktivitätspotentiale verfügt, gilt es daraus mehr zu machen. Mit dem Ziel, den Steuerfuss an den kantonalen Durchschnitt anzugleichen oder diesen zu übertreffen, müssen Anstrengungen und Investitionen vorgenommen werden. Mit attraktivitätssteigernden Projekten und der Schaffung von anziehendem Wohnraum soll die Steuerkraft kontinuierlich erhöht werden. Mit einer kurzfristigen höheren Verschuldung für die Investitionen in ein prospektives Romanshorn werden mittel- und langfristig die Steuererträge gesteigert, sodass das Fremdkapital kontinuierlich wieder abgebaut werden kann und langfristig auch eine Steuer senkung wieder möglich sein sollte. In der festen Überzeugung, dass Investitionen (der öffentlichen Hand) andere Investitionen (von Privaten) anziehen, macht dieses Vorgehen Sinn. Im beiliegenden Investitionsplan finden Sie die geplanten Investitionen aufgeführt. Viele dieser Projekte sind noch in einem frühen Stadium – und doch sollen sie aufzeigen, in welche Richtung der Stadtrat plant. Bei al-

len diesen Projekten haben am Schluss die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung oder an der Urne das letzte Wort. Mit den aufgeführten Vorhaben soll jedoch aufgezeigt werden, wohin die Reise nach Ansicht des Stadtrats gehen soll. Die entsprechenden Weichen werden jedoch Sie, geschätzte Romanshorerinnen und Romanshorer, stellen.

Allgemeine Lage und Einnahmenerwartung

Basierend auf dem aktuellen Bevölkerungswachstum wird für das Jahr 2022 mit einer Zunahme der Bevölkerungszahl von rund 0,7 % in den nächsten Jahren gerechnet. Mit den Lockerungen der Corona-Massnahmen setzt eine Nachholbewegung ein. Auch international lichten sich die dunklen Wolken. Die Expertengruppe des Bundes schätzt das BIP-Wachstum 2022 auf 3,5%. Das reale Wirtschaftswachstum der nächsten Jahre wurde für die Budgetierung etwas vorsichtiger auf 1,3 % geschätzt.

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Stadtrat dankt allen Einwohnenden für konstruktive Beiträge und ihren Einsatz zum Wohle der Hafenstadt. Besonderer Dank gebührt dem Personal der Stadtverwaltung und des Werkhofs Romanshorn für ihre wichtige und gute Arbeit für alle Einwohnenden. Romanshorn steht an einem Scheideweg und es gilt kluge und besonnene Entscheidungen zu treffen. Lassen Sie uns gemeinsam die Rolle von Romanshorn neu überdenken und für die Zukunft bestimmen!

Wir laden Sie herzlich ein, an der Budgetgemeindeversammlung am Montag, **8. November 2021**, teilzunehmen und sich über die Details informieren zu lassen.

Dies ist eine Kurzfassung, welche an alle Haushalte versandt wird. Der ausführliche Zahlenteil kann am Schalter an der Bahnhofstrasse 19 oder über das Internet bezogen werden (www.romanshorn.ch/budget).

Roger Martin, Stadtpräsident



Der Stadtrat Romanshorn besteht aus neun Mitgliedern und dem Stadtschreiber. Die Exekutivbehörde organisiert sich im Ressortsystem und berät sich alle zwei Wochen.

Ressortverantwortlichkeiten

Präsidium, Finanzen und Verwaltung – Roger Martin (Stadtpräsident)

Finanzen, Stadtplanung und Stadtmarketing (inkl. Tourismus), Kulturförderung, Wirtschaftsförderung, Boden- und Immobilienstrategie, Informationspolitik, Repräsentation und Beziehungen (Politik, Industrie, Handel & Gewerbe, Verbände), Operative Führung der Verwaltung, Personalwesen, Stabsstellen und Ressortkoordination

Ortsplanung und Baurecht – Philipp Gemperle (Vize-Stadtpräsident)

Nutzungsplanung, Baurecht & Reglemente, Baupolizei (Baubewilligungen, Baukontrolle), Ortsbildschutz

Hoch- und Tiefbau – Christian Zanetti

Kommunaler Hoch-, Strassen- und Kanalbau, Unterhalt Tiefbau, Vermessung, Flurwesen, Öffentliche Gewässer, Werkhof, Liegenschaften (Verwaltung und Unterhalt)

Versorgung und Entsorgung – Ursula Bernhardt

Energie- und Wasserversorgung (Gasversorgung, Zusammenarbeit mit dem Elektrizitäts- und Wasserwerk), Energiestadt (Energieberatung und Förderung), Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft, Littering, Abwasserwesen, Kehrrecht-, Grün- und Sonderabfuhr

Ordnung und Sicherheit – Melanie Zellweger

Ordnung im öffentlichen Raum (Hundekontrolle, Parkordnung etc.), Feuerwehr und Feuerchutz, Sicherheitsdienste (Polizei, Securitas), Militär inkl. Regionale Schiessanlage, Zivilschutz, Regionaler Führungsstab, Amt für Sicherheit

Soziales – Peter Eberle

Sozialhilfe (inkl. Alimentenbevorschussung) und Vollzug für Bund und Kanton (Berufsbeistandschaften, AHV-Gemeindezweigstelle, Krankenkassenkontrollstelle, AsylbewerberInnenbetreuung)

Gesundheit – Roman Imhof

Alterspolitik, Regionales Pflegeheim (Betrieb), Spitex & Mahlzeitendienst, Alkohol- und Drogenberatung, Repräsentation in Institutionen, Fachorganisationen und Verbände

Freizeit und Sport – Tamara Wiedermann-Gambarte

Vereinskontakte, Jugendarbeit, Sport- und Bewegungsförderung, Sport- und Freizeitanlagen

Verkehr und Integration – Dominik Reis

Verkehrsplanung (Individual- und Langsamverkehr, Öffentlicher Verkehr, Parkierung, Fussgänger), Fachstelle Integration, regionale und kantonale Zusammenarbeit



**Roger Martin,
parteilos**

Stadtpräsident
seit 1. Juni 2019
im Amt

Das Ergebnis im Allgemeinen

Das Budget 2022 der Stadt Romanshorn schliesst bei einem Steuerfuss von 72 % mit einem voraussichtlichen Ertragsüberschuss von 29'339 Franken ab.

Bei den Kostenentwicklungen im Sozialwesen zeichnet sich seit 2020 ein Rückgang ab, weshalb die Kosten im Budget 2022 tiefer sind als in dem von 2021. Die Prämienverbilligungen insgesamt steigen massiv an, obwohl die reinen Prämienverbilligungsbeiträge sinken. Einerseits weil ein grosser Betrag zur Aufhebung der Leistungsaufschübe investiert wird – dies wird sich in den kommenden Jahren jedoch positiv auf die städtischen Finanzen auswirken. Andererseits entfällt der für 2020 und 2021 befristete Lastenaus-

gleich des Kantons von rund 350'000 Franken.

Im Gesundheitswesen steigen die effektiven Kosten mit rund 4 % stetig weiter an; sie betragen unterdessen rund 10 Steuerprozente.

Gegenüber dem Budget 2021 steigen auch die Kosten des Regionalverkehrs weiter leicht an und betragen insgesamt rund 5 Steuerprozente. Weitere grössere Mehrkosten werden in den kommenden Jahren aufgrund der weiteren Entwicklungen und Auswirkungen von FABI (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur) erwartet.

Insbesondere im Bereich Gesundheit, aber auch im Bereich Soziales ist künftig mit einem weiteren Kostenanstieg zu rechnen. Den Kommunen stellt sich die grundsätzliche Frage, wie dieses Problem in den Griff bekommen werden kann. Dabei haben die Haushaltsprogramme des Kantons diese Situation in den letzten Jahren noch verschärft, indem Lasten vom Kanton zu den Gemeinden und insbesondere zu den Zentrumsgemeinden verschoben wurden und sich für die Kommunen darüber hinaus Mehrkosten und potentielle Mindereinnahmen bei den Steuern durch Covid-19 abzeichnen. Der heutige Lastenausgleich be-

Ergebnis der Erfolgsrechnung	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	29'558'429.00	29'775'886.00	28'393'253.30
Betrieblicher Ertrag	29'193'197.00	29'109'375.00	29'995'649.15
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-365'232.00	-666'511.00	1'602'395.85
Finanzaufwand	757'429.00	663'900.00	658'503.30
Finanzertrag	1'152'000.00	1'119'700.00	1'254'725.74
Ergebnis aus Finanzierung	394'571.00	455'800.00	596'222.44
Operatives Ergebnis	29'339.00	-210'711.00	2'198'618.29
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	7'731'647.88
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	992'870.08
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	-6'738'777.80
Veränderung Bilanzüberschuss (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	29'339.00	-210'711.00	-4'540'159.51

rücksichtigt diesen Sachverhalt zu wenig angemessen. Hier muss eine korrigierende Ver-
ständigung mit dem Kanton greifen.

Aufwandseite im Allgemeinen

Die Gesamtkosten des Finanzhaushalts konnten nahezu stabilisiert und die leicht höheren betrieblichen Aufwände mit ebenso leicht höheren betrieblichen Erträgen kompensiert werden. Wiederum ist auch die Umsetzung der wiederkehrenden Massnahmen aus dem Haushaltssichernden Programm 2018 – 2022 mit jährlich 800'000 Franken eingeflossen.

Gesundheits- und Sozialhilfekosten

Basierend auf der aktuellen Entwicklung im laufenden Jahr sind die Kosten der Sozialhilfe im Budget 2022 auf tieferem Niveau als im Budget 2021 angesetzt, wobei der Einfluss von Covid-19 schwer einschätzbar ist. Die Gesamtkosten der Prämienverbilligungen steigen von 1'685'600 Franken im Budget 2021 auf 2'084'500 Franken im Budget 2022 massiv an. Die reinen Prämienverbilligungsbeiträge sinken zwar um 300'000 Franken aufgrund der per 1.1.2020 eingeführten (und im Budget 2021 noch nicht berücksichtigten) Vermögensgrenze von 0 Franken für die Anerkennung eines Beitrags. Aufgrund einer strategischen Investition zur Aufhebung der Leistungsaufschübe säumiger Prämienzahlenden, welche sich in den kommenden Jahren aufgrund des intensivierten Case Managements auszahlen soll, werden im Budget 2022 550'000 Franken (Budget 2021: 125'000 Franken) investiert. Weiter entfällt der für 2020 und 2021 befristete Lastenausgleich vom Kanton über rund 350'000 Franken.

Trotz gewisser Kompensationsmassnahmen aus dem Haushaltsgleichgewichts-Programm des Kantons (HG2020) steigen die effektiven Kosten im Gesundheitswesen weiter massiv an, rund

4% gegenüber dem Budget 2021. Total sind für Gesundheit 2,1 Mio. Franken im Budget 2022 geplant.

Informatik

In der Berechnung und Darstellung der Verwaltungskosten gibt es seit 2019 eine grundlegende Änderung. Die erfassten Kosten in der Funktion 0223 Informatik werden zu 100% den Funktionen, die Informatiksachmittel und Software im Einsatz haben, belastet. Somit ist einerseits sichtbar, wieviel die Stadt insgesamt für die Informatik ausgibt, andererseits werden die Kosten in den Funktionen belastet, wo sie auch verursacht werden. Das Budget 2022 beträgt total 687'900 Franken und ist 9'200 Franken höher als im Budget 2021. Die Stadtverwaltung Romanshorn ist bestrebt, mögliche und sinnvolle Mittel der Digitalisierung zu nutzen.

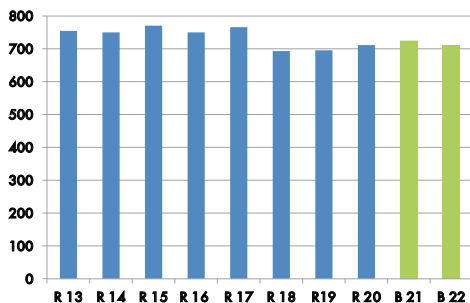
Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten im Budget 2022 betragen 3'370'890 Franken und erhöhen sich damit gegenüber dem Budget 2021 und der Rechnung 2020 um rund 140'000 Franken. Dies steht einerseits im Zusammenhang mit höheren Lohnkosten in der Stadtkanzlei wegen Pensenerhöhungen, individuellen Lohnanpassungen und der Anschaffung von notwendiger Software, andererseits mit zunehmenden Kosten in der Bauverwaltung für Rechtstreitigkeiten sowie dem Beizug von Fachexperten aufgrund steigender Komplexität im Bauwesen. Weiter wurde das Pensum in der Kommunikation erhöht, um angemessenen Inhalt in den Kommunikationskanälen der Stadt zu gewährleisten.

Stellenplan der Stadtverwaltung

Der Stellenetat beinhaltet per anfangs Januar 2021 66,55 Vollzeitstellen. Im Verlaufe 2021 sind Veränderungen vorgesehen, welche insgesamt in einen geringen Ausbau des Ge-

Kosten allg. Verwaltung / Einwohner (in Franken pro Einwohner)



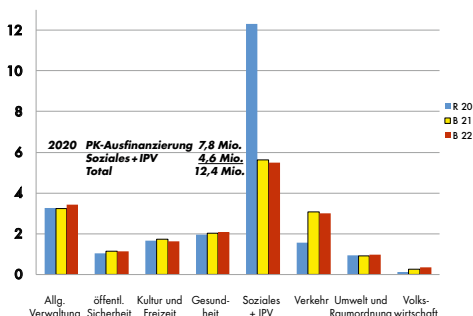
samtetats resultieren. Per 1.1.2022 sind total 66,90 Vollzeitstellen budgetiert.

Ertragsseite

Die Romanshorner Einwohnerzahl (ohne Wochenaufenthalter etc.) betrug am 31. Dezember 2020 11'258 Einwohnende. Aufgrund des aktuellen Wachstums rechnen wir mit einer Zunahme der Bevölkerungszahl von rund 0,7% in den folgenden Jahren. Das reale Wirtschaftswachstum der nächsten Jahre wird auf 1,3% geschätzt. Bei den natürlichen Personen resultiert für 2022 zusammen mit dem Bevölkerungswachstum eine nominelle Erhöhung des Fiskalertrags von Plus 2,0%. Bei den juristischen Personen wird von 0,7% Wachstum (insbesondere aus Neuansiedlungen) und von 1,3% Wirtschaftswachstum ausgegangen. Basis der Steuerprognose bildet der Steuerertrag 2020. Dabei sind die bei den juristischen Personen per 1.1.2020 wirksamen Änderungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern enthalten (Mindereinnahmen).

Insgesamt resultiert aus obigen Überlegungen im Budget 2022 ein Steuerertrag bei den natürlichen Personen von 14,3 Mio. Franken (Budget 2021: 14,0 Mio. Franken, Rechnung 2020: 14,1 Mio. Franken) und bei

Nettoaufwand nach Funktionen (in Millionen Franken)



den juristischen Personen 1,7 Mio. (Budget 2021: 1,8 Mio. Franken, Rechnung 2020: 2,1 Mio. Franken). Dies ergibt total (inklusive Abschreibungen auf Forderungserlasse) im Budget 2022 einen Steuerertrag von 15,9 Mio. Franken (Budget 2021: 15,6 Mio. Franken, Rechnung 2020: 16,2 Mio. Franken).

Investitionen und Abschreibungen

Insgesamt sind 3'074'000 Franken Netto-Investitionen geplant, davon 682'000 Franken spezialfinanziert.

Für die Projektierung der Totalsanierung des Gemeindehauses an der Bahnhofstrasse 19 oder für die Projektierung eines Ersatzbaus sind weitere 100'000 Franken eingestellt. Des Weiteren sind für die Projektierung der neuen Mehrzweckhalle als Anteil der Stadt ein Kredit von 60'000 Franken eingestellt. Die Primarschule und Sekundarschule weisen in Ihren Budgets 2022 ebenfalls Kredite dazu aus.

Beim Seebad sind 220'000 Franken für zwei Projektierungskredite (Bauprojekt und Technik) eingestellt. Dabei geht es um eine für 2023 geplante weitere Sanierungsetappe mit Gesamtinvestitionen von 3 Mio. Franken. Für den Kredit ist 2023 eine Urnenabstimmung geplant.

Im Aufgabenbereich Gemeindestrassen und Parkplatzbewirtschaftung sind total 1'390'000 Franken budgetiert sowie für die Sanierung von Bushaltestellen/Wartehäuschen 180'000 Franken. Weiter ist ein Projektierungskredit und erste Ausführungen für die Erneuerung der See-Uferbefestigung von netto 310'000 Franken budgetiert. Eine Urnenabstimmung über den Kredit der Seeufer-Sanierung ist für das Jahr 2022 geplant. Für die Raumordnung sind 200'000 Franken budgetiert, für Abwasserbeseitigung (Sanierungen nach GEP) und Abfallwirtschaft total 550'000 Franken.

Alle Planungskredite sind die Grundlagen für die Realisierung der für die Hafenstadt zentralen Stadtentwicklungsprojekte ab 2023. Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen 1'746'750 Franken. Dazu kommen wie in den Vorjahren Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen (Demenzstation 123'900 Franken, Hafenplattform 30'000 Franken und diverse kleinere) im Betrag von 213'880 Franken. Total betragen somit die Abschreibungen im Budget 2022 1'960'630 Franken und sind um rund 334'855 Franken höher als im Budget 2021.

Investitionsplan 2022–2026

Im Investitionsplan 2022–2026 sind neben Investitionen für den Erhalt und Ausbau der Infrastruktur diverse Projekte aus dem Richtplan berücksichtigt, wobei zurzeit noch eine gewisse planerische Ungenauigkeit in Kauf zu nehmen ist. Die Priorisierung ist noch nicht abgeschlossen und es sind viele Abhängigkeiten und zeitliche Abläufe mit potentiellen Beitragszahlern wie Bund, Kanton und Privaten zu klären. Beitragszahlungen von Bund und Kanton sollen vor allem bei grundsätzlich notwendigen Aufgaben wie Strassensanierungen in möglichst vollem Umfang realisiert werden. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass sich die Planung so ausgewogen und sinnvoll

darstellt. Sie entspricht den langfristigen Zielen aus finanzpolitischer Sicht wie auch aus der einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Der Investitionsplan wird der Versammlung zur Kenntnis gebracht. Mit dem aufgezeigten hohen Investitionsvolumen in den Jahren 2022–2026 will der Stadtrat nach jahrelangem Investitionsstau bewusst grössere Projekte für die Allgemeinheit und die Zukunftsfähigkeit realisieren und nimmt dabei auch mittelfristig eine tendenziell wachsende Verschuldung in Kauf. Entsprechend den Vorgaben der Gemeindeordnung sowie dem Umfang der Projekte werden diese den Stimmberechtigten zur Genehmigung an Gemeindeversammlungen oder an der Urne vorgelegt.

Finanzplan

Die Bevölkerung von Romanshorn wächst um rund 0,7%, was in der Annahme gleichbleibender Steuerkraft und bei einem angenommenen Wirtschaftswachstum von 1,3% einen leicht höheren Steuerertrag einbringt. Die weiterhin wachsenden Kosten für Gesundheit und soziale Sicherheit führen in der Finanzplan-Erfolgsrechnung zu einem negativen Ergebnis. Die Selbstfinanzierung ist und bleibt weiterhin ungenügend. Im Budget 2022 beträgt sie 2'154'121 Franken. Bei Nettoinvestitionen von 3'074'000 Franken resultiert ein tiefer Selbstfinanzierungsgrad von 70,1%. Auch zeigen die Folgejahre im Finanzplan ungenügende Selbstfinanzierungsgrade. Dadurch müssen die Investitionen teilweise fremdfinanziert werden, was die Nettoschuld weiter ansteigen lässt. Eine genügende Selbstfinanzierung zu erreichen ist wegen den gestiegenen gebundenen Ausgaben eine grosse Herausforderung für viele Zentrumsgemeinden, so auch für Romanshorn.

Entwicklung Eigenkapital

Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) beträgt

per 1. Januar 2021 6'612'433 Franken. Unter Einrechnung des budgetierten Defizits 2021 von 210'711 Franken und des budgetierten Ertragsüberschuss 2022 von 29'339 Franken resultiert per Ende 2022 ein Eigenkapital von 6'431'061 Franken (Bilanzüberschuss).

Schlusswort

Das vorliegende Budget 2022 basiert bei den Steuereinnahmen auf dem bisherigen Steuersatz von 72 Prozent. Der Stadtrat hat beschlossen, den Steuersatz unverändert zu belassen.

Das Budget 2022 wird als realistisch betrachtet wobei die möglichen Covid-19-Auswirkungen schwer einschätzbar sind. Es weist einen budgetierten Ertragsüberschuss von 29'339 Franken aus. Die ungenügende Selbstfinanzierung führt zu einer weiteren Verschuldung. Wie in der Vernehmlassung zu den Haushaltssichernden Massnahmen 2018–2022 aufgezeigt, werden zur Vermeidung einer weiteren Verschuldung - beziehungsweise für deren Abbau - trotz allen Sparmassnahmen mittelfristig finanzpolitische Massnahmen zu diskutieren sein. Unter den gegebenen Umständen wird es nicht möglich sein, alle vorgesehenen Investitionen ohne Zunahme der Nettoverschuldung zu realisieren.

Auch hat sich die Nettoschuld für die Ausfinanzierung der Pensionskasse der Stadt Romanshorn im 2020 bereits sichtlich erhöht. Die Entwicklungen sind genau im Auge zu behalten und für das Budget 2023 neu zu beurteilen.

Präsidium

Im laufenden Jahr 2021 fanden in der ersten Hälfte Coronavirus-bedingt nur wenige Anlässe statt. Dies erschwerte den üblichen Austausch mit anderen Gemeindevertretern in der Region und im Kanton. Auch der Austausch mit der Bevölkerung konnte aufgrund mangelnder durchführbarer Anlässe nur unbefriedigend wahrgenommen werden. Es bleibt zu hoffen, dass aufgrund der aktuellen Zahlen, der steigenden Impfquote und der stetig neuen Erkenntnisse im Jahr 2022 wieder mehr Normalität einkehren wird. Mit der Einführung des digitalen Stadtplatzes «Crossiety» konnte eine gute Möglichkeit für die Romanshorner Einwohnenden geschaffen werden, sich zu vernetzen. Auch der Stadt bietet die Plattform verschiedene Möglichkeiten, zu informieren oder Themen partizipativ zusammen mit der Bevölkerung anzugehen. Hier ist eine noch regere Beteiligung der Bevölkerung wünschenswert, lebt das Projekt doch gerade von der Anzahl der Nutzenden.

Ein grosses Augenmerk werden im 2022 für das Präsidium sicherlich auch die unzähligen wichtigen strategischen Städtebauprojekte haben. Es gilt das Potential zu nutzen und längst fällige Strukturanpassungen nach und nach anzugehen.

Wirtschaft

Für das Jahr 2022 ist im Bereich Wirtschaft die Weiterarbeit am Wirtschaftsförderungskonzept geplant. Zudem besteht die Hoffnung, dass das mehrmals verschobene Wirtschaftstreffen endlich stattfinden kann. Die Region Oberthurgau plant aktuell eine regionale Wirtschaftsförderungsstrategie zu erstellen. Zum aktuellen Zeitpunkt sind noch keine Details bekannt, weshalb diesbezüglich noch kein Betrag budgetiert wurde. Mit Fortschreitung des Projektes können jedoch kurzfristig kleinere Kostenpositionen anfallen.

Tourismus

Die Hafenstadt soll weiter an touristischer Ausstrahlung gewinnen. Dazu sollen in Zusammenarbeit mit Thurgau Tourismus weitere Produkte entwickelt, angeboten und vermarktet werden. Damit verbunden ist die Hoffnung, dass der Sommer 2022 weniger kühl und nass als der Sommer 2021 wird, damit Gastgewerbe und Tourismusunternehmen ihre Stärke voll ausspielen können. Mit der voranschreitenden Planung des Hafenhôtels und einer möglichen Erstellung des Piers 8590 werden künftig zudem zusätzliche Möglichkeiten für touristische Angebote entstehen.

Kultur

Auch sehr stark Coronavirus-gebeutelt sind die Kulturschaffenden. Auch ihnen ist zu wünschen, wieder normale Bedingungen vorzufinden, um ihre Besucher wieder in Bann ziehen zu können.

Allgemeine Verwaltung

Die Stadtverwaltung ist insgesamt gut aufgestellt und arbeitet leistungs- und kundenorientiert. Auch wenn die dezentralen Strukturen die Zusammenarbeit nicht immer einfach machen, klappt der Austausch zwischen den Abteilungen gut. Im Bestreben, besser zu werden, werden jedoch immer wieder Optimierungsmöglichkeiten identifiziert und Prozessverbesserungen in Angriff genommen. Dieser kontinuierliche Verbesserungsprozess (KVP) funktioniert jedoch noch zu wenig systematisch. Die Einführung eines solchen Prozesses zur stetigen Verbesserung soll im Jahr 2022 in Angriff genommen werden.

Zusammen mit dem Budget 2022 stimmen die Stimmbürger auch über das neue Personalreglement ab. Dieses wurde im 2021 erarbeitet. Die Umsetzung wird zusammen mit dem vom Stadtrat genehmigten Arbeitszeitreglement jedoch auch noch einige prozes-

suale Anpassungen mit sich bringen. Zudem sollen im Zusammenhang mit der Einführung sämtliche Stellenbeschriebe überarbeitet und die Lohneinreichungen beurteilt werden.

Die zunehmende Digitalisierung bietet Chancen, Prozesse effizienter und kostengünstiger zu gestalten. Dafür ist auch im Jahr 2022 die Erweiterung der bestehenden Software geplant. Im Geschäftsverwaltungsprogramm «Axioma» soll ein Zusatzmodul für die Vertragsverwaltung installiert werden. Für die Personalbeschaffung soll ein professionelles Bewerber-Managementtool eingeführt werden. Ausserdem ist angedacht, ein längst überfälliges Internes Kontrollsystem (IKS) zu implementieren.

Die steigenden Kosten im Bereich Krankenkassenprämien machen dem Stadtrat Sorgen. Deshalb wird neu ein Case-Management eingeführt. Das bedeutet, dass säumige Prämienzahler früh identifiziert und begleitet werden sollen. Die Einführung eines solchen Case-Management führt erfahrungsgemäss in der Anfangsphase zu höheren Kosten, da ausstehende Prämien in angezeigten Fällen durch die Stadt übernommen werden. Durch die enge Begleitung der Personen können so Abzahlungsvereinbarungen und zielgerichtete Budgets gemacht werden um neue Ausstände zu verhindern.

Die Stadt erhält zudem so die Möglichkeit weitere Gelder des IPV Topfes des Kantons geltend zu machen. Langfristig sollte sich dieser Strategiewechsel in niedrigeren Kosten niederschlagen.



Philipp Gemperle, FDP

Vize-Stadtpräsident
seit 1. Juni 2019
im Amt

Ortsplanung: Geduld gefragt

Die Ortsplanung wird uns auch im kommenden Jahr stark beschäftigen. Wir hoffen, dass der kommunale Richtplan, der Rahmennutzungsplan und der Gestaltungsrichtplan Innenstadt bald in Kraft gesetzt werden können. Dies ist aber weiterhin von mehreren Faktoren abhängig: vom Genehmigungs- und von Rechtsmittelverfahren. Da sind wir einerseits von der Arbeit der kantonalen Stellen abhängig, andererseits aber auch von rechtlichen Vorgängen. Für die Entwicklung von Romanshorn ist es jedenfalls von zentraler Bedeutung, dass wir diese Instrumente möglichst bald anwenden können. Zahlreiche zukunftssträchtige Bauvorhaben hängen davon ab, welche neben der wirtschaftlichen Entwicklung auch ökologische Aufwertungen und die Steigerung von Aufenthaltsqualität zur Folge haben.

Gleichzeitig laufen auch schon weitergehende Arbeiten, denn nach der Revision ist vor der Revision. Der Schutzplan, wo es um den Schutz von Natur- und Kulturobjekten geht, wurde bei der Revision des Rahmennutzungsplans ausgeklammert. Diese Arbeiten sind aufgrund der Nacharbeiten zu vorgenannten Instrumenten mit etwas Verzögerung in Vorbereitung und sollen im 2022 vorangetrieben werden. Zudem gibt es aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung Veränderungen bei den Weilerzonen. Diese Anpassungen sind in den nächsten Jahren zu vollziehen.

Stadtplanung und Baubeirat sind gefordert

Neben der Bauverwaltung ist auch die Stadtplanung in diesen Prozessen stark involviert. Die Stadtplanung ist zudem neben der Stadt Romanshorn zusätzlich für die Region Oberthurgau tätig. Dies gibt uns erfreulicherweise einen grösseren Blick auf das Ganze, bindet aber auch Ressourcen. Im kommenden Jahr stehen in der Stadt Romanshorn weitere umfangreiche Arbeiten unter anderem bei diesen Projekten an: Hafenpromenade, Pier 8590, Hafenpark, Mehrzweckhalle, Stadthaus, Bahnhofplatz, Gesamtverkehrskonzept, Hydrelareal, Erarbeitung von Gestaltungsplänen und weitere.

Mit dem Einsatz des Baubeirats sorgen wir bei wichtigen Vorhaben oder solchen, die für das Ortsbild entscheidend sind, für eine hohe bauliche Qualität. Diese Qualität ist für die Zukunft einer Stadt zentral. Denn was gebaut ist, bleibt meist längere Zeit stehen und kann nicht in kurzer Zeit wieder geändert werden.

Weiter wachsende Bautätigkeit

Wir beobachten eine anhaltend steigende Bautätigkeit in Romanshorn. Die Bauverwaltung ist neben den zunehmenden inhaltlichen Herausforderungen auch quantitativ mit einer rekordhohen Anzahl von Baugesuchen konfrontiert. Die Prozesse wurden intern stark optimiert. Die Bearbeitungsdauer von Baugesuchen ist vorwiegend von den Bearbeitungsfristen der zahlreichen kantonalen Amtsstellen abhängig. Wir sind mit dem zuständigen Departement in Kontakt, um auch in diesem Bereich Verbesserungen erreichen zu können.



Christian Zanetti,
parteilos

seit 1. Juni 2019
im Amt

Liegenschaften

Nachdem der Zustand aller Liegenschaften softwaremässig erfasst wurde, besteht jetzt ein Überblick für die Planung des Unterhalts, des langfristigen Finanzbedarfs und für die Immobilienstrategie. Diese Erfassung wird nun detailliert verfeinert. Die Immobilienstrategie konnte in der Folge festgelegt und im Stadtrat verabschiedet werden. Neu werden die Liegenschaften von einem Mitarbeitenden, der auch für den laufenden Unterhalt und kleinere Reparaturen verantwortlich ist, operativ betreut.

Seeufersanierung

Mit der geplanten Stegsanierung wird die erste Etappe der Seeufersanierung gestartet. Die Hafenmauer im Inselhafen wird instand gestellt. Planmässig sollten die Arbeiten bis Anfang 2022 ausgeführt sein. Das Vorprojekt der Felskanzel Inseli und des Badeplatzes wird in ein Bauprojekt überführt. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Kanton ist sichergestellt. Läuft alles nach Plan, wird nach der Budgetgenehmigung im nächsten Winter mit den Bauarbeiten begonnen. Bei der Felskanzel Inseli wird der Mauerfuss um den Felsen saniert und das Gelände ersetzt. Weiter wird auch die Sandsteinmauer am Badeplatz «Seepark» neu aufgebaut und die Bepflanzung ersetzt.

Strassenbau

Nachdem die Bauarbeiten für die Hochbauten an der Löwenstrasse begonnen haben,

kann auch die Planung für eine Umgestaltung der Mittleren Gasse gestartet werden. Die eigentlichen Arbeiten werden nach Fertigstellung der Bauarbeiten umgesetzt. In Abstimmung mit dem Gesamtverkehrskonzept wird die Planung der Neuhoferstrasse als siedlungsorientierte Strasse in Angriff genommen. Die Bushaltestelle beim Coop soll behindertengerecht umgebaut werden. Weitere Strassenanierungen werden in Koordination mit den Werken ausgeführt. Es sind vorgesehen: Alpsteinstrasse, Badstrasse, Carl-Spitte-Strasse, Egnacherweg, Romiszelgstrasse, Waldhofstrasse und Wasserwerkstrasse.

Kanalсанierungen

Für die Aktualisierung des Zustandsberichtes wird das Kanalnetz sukzessive mittels Kanalfernsehens aufgenommen und der Zustand bewertet. 2022 werden einige Innen-sanierungen von Kanälen hauptsächlich im Inliner- und Roboterverfahren, ohne Grabenarbeiten, umgesetzt. Zusammen mit dem Abwasserverband Region Romanshorn wird der Generelle Entwässerungsplan (GEP) – das wesentliche Planungswerkzeug im Bereich Siedlungsentwässerung – gemäss den geänderten gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien überarbeitet.



Ursula Bernhardt,
parteilos

seit 1. Juni 2019
im Amt

Energie und Umwelt

Der Romanshorner Energierichtplan, welcher der Energiekommission als Handlungsanweisung dient, soll überarbeitet und gegebenenfalls aktualisiert werden. Die Strategie «2000-Watt-Gesellschaft», ein energie- und klimapolitisches Konzept, wird somit konsequent weiterverfolgt. Die dadurch entstehenden Daueraufgaben wie unter anderem das Erstellen der Energiebilanz für die Stadt und die Erhöhung des erneuerbaren Anteils des Energieverbrauchs stehen im Zentrum einer zukunftsgerichteten Energiepolitik. Trotz der durch Covid-19 verursachten Einschränkungen werden auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit mit dem Fachgremium «Energie und Umwelt» der Regionalplanungsgruppe energiepolitische und umweltrelevante Themen koordiniert und organisiert.

Dörfer und Städte bilden seit 2020 einen zusätzlichen Schwerpunkt zur Förderung der Biodiversität. Unterstützt durch das kantonale Projekt «Vorteil naturnah» werden in Romanshorn nach und nach verschiedene Massnahmen durchgeführt.

Abfall und Littering

Die öffentliche Hand ist verantwortlich für die Sauberkeit. Dazu zählen sowohl das Bereitstellen der notwendigen Infrastruktur als auch Aufklärungs- und Präventionsarbeit wie die jährliche Teilnahme am Clean-Up-Day oder die Organisation der See-Putzete. Littering ist das achtlose Wegwerfen oder Liegenlas-

sen von Abfall, ohne die dafür vorgesehenen Abfalleimer zu nutzen und verursacht hohe Kosten. Um dem entgegenzuwirken, setzt Romanshorn in erster Linie auf die Eigenverantwortung aller Beteiligten. Trotzdem kann auf den engagierten Einsatz der Werkhofmitarbeiter zum «Gütle», insbesondere an den sommerlichen Wochenenden, nicht verzichtet werden. Die Bekämpfung von Littering ist und bleibt eine permanente Gesellschaftsaufgabe.

Die Umstellung auf Unterflurcontainer trägt auch zur Sauberkeit in Romanshorn bei. Ziel ist es, möglichst bald die verbliebenen Sammelpunkte aufheben zu können.

Abwasserbeseitigung

Städte und Gemeinden sind gesetzlich dazu verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Regenwasser) abzuleiten und zu beseitigen. Romanshorn verfügt über ein Schmutzwassernetz von rund 42 Kilometern sowie ein Regenwasserleitungsnetz von ungefähr 12 Kilometern. Die Planung und der Unterhalt der Abwasseranlagen erfolgen im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung (GEP), welche in regelmässigen Abständen überarbeitet und angepasst werden muss. Die Abwasserbeseitigung wird als Spezialfinanzierung geführt und mit Gebühren finanziert. Für den ordentlichen Unterhalt sind jährlich 650'000 Franken vorgesehen.



**Melanie
Zellweger, SVP**
seit 1.10.2014 im Amt

Stützpunktfeuerwehr

Die Pandemie hat zu Ausfällen in der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr (AdF), des Zivilschutzes (AdZS) und des Regionalen Führungsstabes geführt; diese Ausbildungseinheiten werden 2022 nachgeholt. Die in der Krise gesammelten Erfahrungen sind wertvoll: Sie fliessen in die Bewältigung zukünftiger Ereignisse ein. Dazu gehört auch die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft und die stetige Anpassung der Einsatzstrategie.

Im Budget 2022 ist eine Ersatzbeschaffung der beiden Notstromaggregate (Jg. 1992–Ende Lebensdauer, keine Ersatzteile) für Einsätze und das Feuerwehrdepot vorgesehen.

Aufgrund der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen neuen Feuerschutzgesetzgebung resultieren Neuerungen in Bezug auf die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen, Feuerwehrmaterial und -ausrüstung. Die spezifischen Weisungen und definitiven Beiträge waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets noch nicht bekannt.

Zivilschutz und Regionaler Führungsstab

Aufgrund von Änderungen des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz müssen Mehrkosten wie die Erhöhung der Zivilschutz-Diensttage, der Polycom-Geräte und des Modulen Kommunikationssystem (MoKoS) von der Zivilschutzregion, sprich den Gemeinden, getragen werden. Folglich erhöht sich der Pro-Kopf-Beitrag im Budget 2022. Im

regionalen Führungsstab (RFS) steht nach dem angekündigten Rücktritt von Ronny Schwendener im Jahr 2022 die Ersatzwahl des Stabchefs an.

Sicherheit

Eine schweizweit durchgeführte Gefahrenanalyse zeigte vor einigen Jahren das mögliche Szenario einer sogenannten Strommangelage, wovon die gesamte Bevölkerung und Infrastruktur betroffen wäre. Vor diesem Hintergrund hat der Kanton Thurgau entschieden, dass jede Gemeinde bei einem solchen Szenario eine Erstanlaufstelle für die Bevölkerung sicherzustellen hat. In Romanshorn wäre dies die Stadtverwaltung an der Bahnhofstrasse 19, die unabhängig vom öffentlichen Stromnetz mit Strom versorgt werden muss. Dazu ist die Beschaffung eines entsprechenden Notstromaggregates notwendig.

Die im Herbst 2019 durchgeführte Einwohnerzufriedenheitsanalyse zeigte, dass sich die Bevölkerung am Bahnhof zuweilen unsicher fühlt. Der Stadtrat reagierte unverzüglich und erhöhte die Patrouillentätigkeit des eingesetzten Sicherheitspersonal im entsprechenden Gebiet. Bereits 2021 wurde bereits eine Erweiterung der Videoüberwachung sowie der Ersatz einzelner in die Jahre gekommener Kameras am Bahnhof bewilligt. Der Fokus wird noch intensiver auf das Gebiet rund um den Bahnhof gelegt und auch die Zusammenarbeit mit der SBB und der dort eingesetzten «Securitrans» verstärkt. Auch wird die stadtweite Patrouillentätigkeit verstärkt.

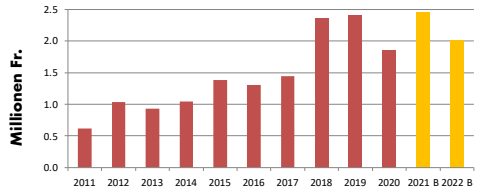


Peter Eberle,
parteilos
seit 1. Juni 1991
im Amt

Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe: vermutlich Einfluss von Corona sehr beschränkt

Im Bereich der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe (Sozialhilfe) war in Romanshorn im Jahr 2020 erstmals seit längerer Zeit ein deutlicher Rückgang sichtbar. Der prognostizierte Aufwand für 2021 liegt aktuell ebenfalls noch im Bereich des Aufwandes 2020, daher sehen wir aktuell glücklicherweise keinen grossen Einfluss des Coronavirus. Auch im Jahr 2022 ist aufgrund des aktuellen Wirtschaftsaufschwunges und der im Jahr 2021 weiterlaufenden Massnahmen wie dem verlängerten Kurzarbeitergeld der negative Effekt auf die Sozialhilfe vermutlich beschränkt. Wie sich die nach sieben Jahren auslaufenden Bundesbeiträge für die grössere Anzahl Flüchtlinge auswirken, welche 2015 auf der Balkanroute in die Schweiz gekommen sind und für welche nun die Gemeinden finanziell zuständig sind, ist unklar. Für das Jahr 2022 reduzieren wir das Budget auf 2,0 Millionen Franken (Budget 2021: 2,5 Millionen Franken, vgl. Grafik «Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe»).

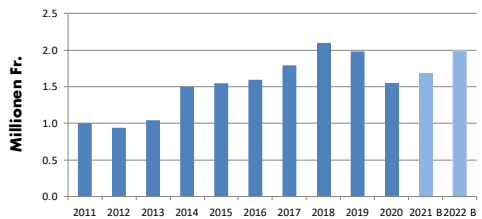
Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe



Prämienverbilligung: wieder höhere Kosten, da ausserordentlicher Lasten- ausgleich IPV vom Kanton wegfällt

Für das Budget 2022 gehen wir bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV) von einem budgetierten Aufwand von 2,0 Millionen Franken aus (Budget 2021: 1,7 Millionen Franken, vgl. Grafik «Krankenkassen Prämienverbilligung»). Der Grund für die Erhöhung der Kosten liegt im Wegfall der einmaligen ausserordentlichen Beiträge des Kantons (für 2020 und 2021 je 0,4 Millionen Franken).

Krankenkassen Prämienverbilligung



Fazit

Allein die zwei Posten Sozialhilfe (ohne Personalkosten) und Prämienverbilligung machen rund 18 Steuerprozent aus, was rund 25 % der jährlichen Steuereinnahmen entspricht.



Roman Imhof,
parteilos

seit 1. Juni 2019
im Amt

Gesundheit

Wohin gehen wir mit dem Gesundheitssystem? Diese Frage steht seit längerem im Raum und hat durch das Coronavirus wieder stark an Aktualität gewonnen. Das Gesundheitssystem und die in diesem Sektor tätigen Personen werden immer noch stark in Anspruch genommen, zudem hat sich die bereits vor der Pandemie prekäre Personalsituation zugespitzt. Zugunsten eines attraktiv bleibenden Berufsumfelds für Ärztinnen und Ärzte sowie für das Pflegepersonal sind wir deswegen gefordert, zukunftsorientierte Strukturen zu schaffen. Hier ist nicht nur jede einzelne Institution, sondern auch die Politik gefordert. Strukturen müssen und sollen aber auch effizient sein, um die steigende Nachfrage möglichst kostenneutral zu decken. Neben der ambulanten Pflege Zuhause, um welche sich in Romanshorn seit Jahren der Verein Spitex sehr gut kümmert, sind im Bereich stationärer Pflege die zwei Alters- und Pflegeheime gefordert.

Die letzten eineinhalb Jahre waren turbulent; die Covid-19 Achterbahn kam auch im Regionalen Pflegeheim und im Haus Holzenstein nicht zum Stillstand und beeinflusste das Heimleben beträchtlich. Die Mitarbeitenden und die Bewohnerinnen und Bewohner mussten und müssen sich mit dieser neuen Realität auseinandersetzen. Aktivitäten und Anlässe im Heim sollen aber mit der nötigen Achtsamkeit, der Balance zwischen Schutz und Lebensqualität, baldmöglichst wieder stattfinden.

Eine weitere Herausforderung in den Hei-

men ist die Auslastung. Die durchschnittliche Auslastung hat in den letzten Jahren nicht nur abgenommen, sondern auch die durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist massiv zurückgegangen. Trotzdem hat die Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugenommen und dies in einem, in diesem Sektor, ausgetrockneten Arbeitsmarkt. Es ist und wird weiterhin eine Herausforderung sein, genügend qualifiziertes Pflegefachpersonal zu rekrutieren. Hier ist nicht nur jede einzelne Institution, sondern auch die Politik gefordert. Die Rahmenbedingungen müssen gestrafft und vereinfacht werden, um den administrativen Aufwand möglichst klein zu halten. Auch muss sichergestellt bleiben, dass wir schweizweit und kantonal genügend Aus-, Um- und Weiterbildungsplätze anbieten können.

Kommission für Altersfragen

Die Kommission für Altersfragen überprüft turnusgemäss das Altersleitbild und ermittelt den aktuellen Stand der Umsetzung der getroffenen Massnahmen. Dies erfolgt im 2022 auch mit dem Fokus, ob die Covid-19-Pandemie einen Einfluss auf die weiteren Massnahmen hat. Verschiedene Massnahmenvorschläge aus dem Altersleitbild 2017 konnten bereits umgesetzt werden oder in die richtigen Bahnen gelenkt werden. Die kontinuierliche Sensibilisierung der städtischen Kommissionen für Altersthemen ist wichtig, damit die im Leitbild formulierten Ziele umgesetzt werden können.

Nach den ersten Spitzen der Covid-19-Pandemie gilt es, einen Umgang mit der neuen Realität zu finden und sich trotz Distanzregeln mit anderen Menschen zu treffen und auszutauschen. Dies ist vor allem für die ältere Generation wichtig, um die soziale Gesundheit zu fördern und nicht zu vereinsamen. So werden in der Kommission für Altersfragen verschiedene mögliche Aktivitäten diskutiert, um die Bevölkerung zu motivieren.



**Tamara Wiedermann-Gambarte,
Die Mitte**

seit 1. Juni 2019
im Amt

Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

Für die Jugendarbeit sind zusätzliche Mittel für den Ausbau der mobilen Jugendarbeit zur Verfügung gestellt worden. Durch die personelle Verstärkung im Team der Jugendarbeitenden kann das soziale Dienstleistungsangebot mit dem Ausbau der aufsuchenden Jugendarbeit forciert werden. Zudem soll eine verstärkte Vernetzung mit den einzelnen Akteurinnen und Akteuren vor Ort die Zusammenarbeit fördern.

In der Hoffnung, dass im 2022 eine Rückkehr zur Normalität möglich ist, werden die attraktiven Angebote für Familien in Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen wieder vorangetrieben. Wir sind dankbar für das Engagement der Beteiligten, die uns in der Organisation unterstützen. Es wird vor allem für die Kinder und Jugendlichen wichtig sein, sich wieder in ungezwungenem Rahmen begegnen zu können und dies auch wahrzunehmen.

Vereine und Veranstaltungen

Die Vereine haben im vergangenen Jahr trotz den Einschränkungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb aufgrund der Corona-Restriktionen viel geleistet. Der Trainingsbetrieb für Kinder und Jugendliche wurde mit viel Energieaufwand soweit als möglich aufrecht erhalten. Die Stadt Romanshorn schätzt das Engagement der Vereine und dankt für den grossen Einsatz.

Im 2022 werden voraussichtlich wieder vielfältige Vereinsveranstaltungen angeboten werden können. Die Vereine finden über die elektronische Plattform Crossiety einen optimalen Zugang zur Romanshorer Bevölkerung zur Bekanntmachung ihrer Anlässe.

Hafen- und Parkanlagen

Aufgrund eines Rechtsverfahrens wird der Unterhalt der Steganlagen mit einem Jahr Verzögerung voraussichtlich in den Wintermonaten 2021/22 starten. Wir danken den treuen Liegeplatzmietenden für die Geduld. Die dafür vorgesehene Gebührenerhöhung wird sich auf die Rechnung auswirken.

Die Parkanlagen erfreuen sich grosser Beliebtheit. Eine Stelle in der Stadtgärtnerei wurde wiederbesetzt, was zu einer wesentlichen Entlastung führt. Die Sanierung des Spielplatzes wird voraussichtlich um ein Jahr verschoben.

Sport- und Freizeitanlagen

Für unser schönes Seebad wurde in der Investitionsrechnung 2022 ein Betrag über 220'000 Franken eingestellt, welcher für das Vor- und Bauprojekt der 2. Etappe bestimmt ist. Darüber werden die Romanshorer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Jahr 2022 an der Urne abstimmen können.



Dominik Reis, SVP
seit 1. Juni 2019
im Amt

Bekämpfung Poser- und Balzverkehr

Im Jahr 2021 hat das Poser- und Balzproblem in der ganzen Schweiz stark zugenommen. Das Hafenareal entwickelte sich zu einem beliebten Treffpunkt der Szene, die teils aus der ganzen Schweiz und dem nahen Ausland nach Romanshorn anreiste. Die Situation erreichte ein Ausmass, das für die betroffene Bevölkerung nicht mehr zu ertragen war. Dank eingeleiteter Sofortmassnahmen wie zusätzliche bauliche Installationen und der gezielten Bekämpfung der Szene durch einen darauf spezialisierten Sicherheitsdienst, konnte eine starke Verbesserung der Lage erreicht werden. Im Budget 2022 wurden für die Fortsetzung dieser bewährten Massnahmen die nötigen Mittel eingestellt.

Gesamtverkehrskonzept, Verkehrsberuhigung

Mit der Fertigstellung des Gesamtverkehrskonzepts (GVK) Ende 2021 erhalten wir ein Instrument, mit dem priorisierte Massnahmen im Verkehrsbereich koordiniert angegangen werden können. Aufgrund dieser Gesamtauslegung werden 2022 Projekte ausgearbeitet (Folgeplanungen), in denen die Massnahmen laufend präzisiert werden können (z.B. Massnahmenkataloge zur Entgegenwirkung von Schleich- und Umgehungsverkehr etc.). Ein wichtiges Verkehrsthema bleibt der Bahnhofplatz-Innenstadt. Im Jahr 2022 erfolgt die Fertigstellung des Vorprojekts. Im Weiteren sind im Budget 2022 Mittel für die Planung

der Neuhofstrasse in Abstimmung mit dem GVK als siedlungsorientierte Strasse, für Verbesserungen der Veloführung wie auch für weitere Umsetzungen von Tempo-30-Zonen enthalten.

Fortsetzung Integrationsmassnahmen

Die Fachstelle Gesellschaft setzt sich im Integrationsbereich für eine nachhaltige Integration ein. Auf Basis des Kantonalen Integrationsprogramms werden Projekte umgesetzt, die Bund und Kanton finanziell unterstützen. Schwerpunkte sind die Frühe Förderung mit Elternbildung, die niederschwellige Begleitung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie die Vernetzung der verschiedenen Akteure. Der Lockdown und die Distanzregeln zu Coronazeiten haben den persönlichen Austausch zwischen den Kulturen aufgrund von räumlichen und sprachlichen Barrieren erschwert. Durch die Wiederaufnahme der verschiedenen Projekte kann diesem Umstand entgegen gewirkt werden.

Die Deutsch-Integrationskurse werden seit dem Schuljahr 2021/22 durch einen externen Anbieter durchgeführt und von Bund und Kanton unterstützt. Die Stadt ermöglicht es ihren Einwohnerinnen und Einwohnern, welche die deutsche Sprache erlernen möchten, durch einen finanziellen Unterstützungsbeitrag diese Kurse zu den gleichen Bedingungen wie bis anhin zu besuchen. Fundierte Deutschkenntnisse sind eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Eingliederung in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt.

ERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG

		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
3	Betrieblicher Aufwand	29'558'429.00	29'775'886.00	28'393'253.30
30	Personalaufwand	8'099'670.00	8'204'600.00	8'010'968.74
31	Sach- und übriger Aufwand	5'197'900.00	4'917'010.00	4'578'627.97
33	Abschreibungen	1'746'750.00	1'423'975.00	1'493'395.90
35	Einlagen	555'890.00	782'830.00	729'746.62
36	Transferaufwand	13'918'219.00	14'407'471.00	13'541'314.07
37	Durchlaufende Beiträge	40'000.00	40'000.00	39'200.00
4	Betrieblicher Ertrag	29'193'197.00	29'109'375.00	29'995'649.15
40	Fiskalertrag	17'065'000.00	16'726'000.00	17'319'153.74
41	Regalien und Konzessionen	5'973.00	5'973.00	5'973.00
42	Entgelte	7'075'500.00	7'355'250.00	7'708'826.56
43	Verschiedene Erträge	18'500.00	18'500.00	18'295.20
45	Entnahmen Fonds	391'738.00	245'166.00	132'207.00
46	Transferertrag	4'596'486.00	4'718'486.00	4'771'993.65
47	Durchlaufende Beiträge	40'000.00	40'000.00	39'200.00
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-365'232.00	-666'511.00	1'602'395.85
34	Finanzaufwand	757'429.00	663'900.00	658'503.30
44	Finanzertrag	1'152'000.00	1'119'700.00	1'254'725.74
	Ergebnis aus Finanzierung	394'571.00	455'800.00	596'222.44
	Operatives Ergebnis	29'339.00	-210'711.00	2'198'618.29
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	7'731'647.88
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	992'870.08
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	-6'738'777.80
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	29'339.00	-210'711.00	-4'540'159.51
	Selbstfinanzierung aus betrieblicher Tätigkeit	2'154'121.00	1'952'728.00	-2'244'943.99

FINANZIERUNGS AUSWEIS

		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
5	Investitionsausgaben	4'246'000.00	4'015'500.00	3'710'564.94
50	Sachanlagen	3'460'000.00	3'140'000.00	3'046'999.84
52	Immaterielle Anlagen	100'000.00	100'000.00	0.00
56	Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
58	Ausserordentliche Investitionen	100'000.00	100'000.00	134'634.67
59	Übertrag an Bilanz	586'000.00	675'500.00	528'930.43
6	Investitionseinnahmen	4'246'000.00	4'015'500.00	3'710'564.94
60/61	Rückerstattungen	168'000.00	150'500.00	76'548.64
63	Investitionsbeiträge	418'000.00	525'000.00	452'381.79
69	Übertrag an Bilanz	3'660'000.00	3'340'000.00	3'181'634.51
	Nettoinvestitionen (69 – 59)	3'074'000.00	2'664'500.00	2'652'704.08
	Selbstfinanzierung aus betr. Tätigkeit	2'002'728.00	2'002'728.00	–2'244'943.99
		2'154'121.00		
	Finanzierungsergebnis	–919'879.00	–711'772.00	–4'897'648.07
	(+ = Finanzierungsüberschuss /			
	– = Finanzierungsfehlbetrag)			

ZUSAMMENZUG ERFOLGSRECHNUNG

		Budget 2022	Budget 2021
		Aufwand	Aufwand
0	Allgemeine Verwaltung	3'370'890.00	3'228'510.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	1'141'280.00	1'153'250.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	1'658'129.00	1'741'456.00
4	Gesundheit	2'103'090.00	2'025'370.00
5	Soziale Sicherheit	5'279'750.00	5'640'800.00
6	Verkehr	2'997'865.00	3'078'905.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	983'030.00	924'860.00
8	Volkswirtschaft	359'067.00	239'840.00
9	Finanzen und Steuern	17'922'440.00	17'822'280.00
Gesamtergebnis		29'339.00	-210'711.00

Rechnung 2020	Abweichung BU 22 / BU 21	
Aufwand	Betrag	%
3'265'188.96	142'380.00	4.41
1'028'114.30	-11'970.00	-1.04
1'656'898.95	-83'327.00	-4.78
1'961'899.26	77'720.00	3.84
12'292'409.64	-361'050.00	-6.40
1'575'963.77	-81'040.00	-2.63
936'981.44	58'170.00	6.29
126'372.28	119'227.00	49.71
18'303'669.09	100'160.00	0.56
-4'540'159.51	240'050.00	-113.92

ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN

	Budget 2022 Saldo	Budget 2021 Saldo
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	3'370'890.00	3'228'510.00
01 Legislative und Exekutive	723'500.00	727'300.00
0110 Legislative	148'000.00	139'000.00
0120 Exekutive	575'500.00	588'300.00
02 Allgemeine Dienste	2'647'390.00	2'501'210.00
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	641'460.00	632'360.00
022 Allgemeine Dienste, übrige	1'758'190.00	1'625'860.00
0221 Stadtkanzlei	820'130.00	727'100.00
0222 Bauverwaltung	938'060.00	898'760.00
0223 Informatik	0.00	0.00
029 Verwaltungsliegenschaften, übriges	247'740.00	242'990.00
0291 Lieg. VV: Bahnhofstr. 19	102'740.00	70'600.00
0292 Lieg. VV: Gottfried-Keller-Str. 6	-3'000.00	10'200.00
0294 Lieg. VV: Salmsacherstr. 1	52'360.00	56'100.00
0295 Lieg. VV: übrige	18'000.00	1'000.00
0296 Lieg. VV: Gaswerkstr. 2 (Werkhof)	77'640.00	105'090.00
1 ORDNUNG UND SICHERHEIT	1'141'280.00	1'153'250.00
11 Öffentliche Sicherheit	25'400.00	42'300.00
1110 Polizei	25'400.00	42'300.00
14 Allgemeines Rechtswesen	984'630.00	1'036'800.00
1400 Allgemeines Rechtswesen	336'300.00	377'600.00
1402 Berufsbeistandschaft	648'330.00	659'200.00
15 Feuerwehr	0.00	0.00
1500 Feuerwehr	0.00	0.00
16 Verteidigung	131'250.00	74'150.00
1610 Militärische Verteidigung	150.00	150.00
1620 Zivilschutz Romanshorn	131'100.00	74'000.00

Rechnung 2020

Saldo

In dieser Rubrik werden Hinweise zum Konto-Inhalt gegeben.

Erläuterungen zu den Abweichungen sind

in der Erfolgsrechnung Einzelkonti festgehalten.

> Separates Dokument Ausführlicher Zahlenteil zum Budget 2022

3'265'188.96

868'173.55

157'353.20

Abstimmungen, Gemeindeversammlungen

710'820.35

2'397'015.41

579'744.65

1'563'243.75

730'040.02

833'203.73

0.00

Informatikkosten werden auf alle nutzenden Funktionen umgelegt

254'027.01

79'272.81

–3'611.88

Mehrzweckgebäude (Feuerwehr / Jugendherberge)

62'424.56

Kino / Jugendtreff

13'632.15

102'309.37

Werkhofgebäude

1'028'114.30

52.88

52.88

Amt für Sicherheit, Weibeldienst, Securitas

957'409.50

348'460.69

Einwohneramt, Mieterschutz, Einbürgerungen, Marktwesen,
Baupolizei

608'948.81

Aufgaben im Kindes- und Erwachsenen-Schutz

0.00

0.00

Spezialfinanzierung

70'651.92

128.10

70'523.82

Zivilschutzregion und Regionaler Führungsstab Oberthurgau

ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN

	Budget 2022 Saldo	Budget 2021 Saldo
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	1'658'129.00	1'741'456.00
31 Kulturerbe	111'520.00	220'520.00
3110 Museen	56'520.00	55'520.00
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	55'000.00	165'000.00
32 Übrige Kultur	274'200.00	282'450.00
3210 Bibliotheken	72'500.00	68'000.00
3220 Konzert und Theater	44'000.00	43'500.00
3290 Kulturpflege, Vereine	157'700.00	170'950.00
33 Medien	50'000.00	50'000.00
3320 Seeblick, Medien	50'000.00	50'000.00
34 Sport und Freizeit	1'222'409.00	1'188'486.00
3410 Sportkoordination	66'800.00	69'900.00
3411 Seebad	269'610.00	354'720.00
3414 Sportanlagen und Beiträge	343'729.00	374'601.00
3415 Bootshafen	-190'000.00	-174'250.00
3421 Parkanlagen, Stadtgärtnerei	714'830.00	527'605.00
3425 Hafenpromenade	35'410.00	27'010.00
3426 Jugendherberge	-17'970.00	8'900.00
4 GESUNDHEIT	2'103'090.00	2'025'370.00
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	1'384'670.00	1'300'900.00
4120 Stationäre Krankenpflege	1'384'670.00	1'300'900.00
42 Ambulante Krankenpflege	665'400.00	671'850.00
4210 Ambulante Krankenpflege	665'400.00	671'850.00
43 Gesundheitsprävention	53'020.00	52'620.00
4310 Alkohol- und Drogenmissbrauch	51'400.00	51'000.00
4320 Übrige Krankheitsbekämpfung	500.00	500.00
4340 Lebensmittelkontrolle	1'120.00	1'120.00

Rechnung 2020

Saldo

In dieser Rubrik werden Hinweise zum Konto-Inhalt gegeben.

Erläuterungen zu den Abweichungen sind

in der Erfolgsrechnung Einzelkonti festgehalten.

> Separates Dokument Ausführlicher Zahlenteil zum Budget 2022

1'656'898.95

103'192.80

56'255.00

Ortsmuseum, Locorama

46'937.80

Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG)

223'951.20

68'000.00

Gemeindebibliothek, Ludothek

43'900.00

112'051.20

69'558.60

69'558.60

1'260'196.35

36'866.00

Lohnkosten und Sachkosten

304'677.92

356'539.58

-173'225.12

644'143.41

Parkanlagen, Spielplätze

42'079.19

49'115.37

1'961'899.26

1'279'167.00

1'279'167.00

Restfinanzierung stationäre Pflege, Abschr. Baubeitrag an RPH

631'324.76

631'324.76

Spitex, Restfinanzierung amb. Pflege, Mütterberatung

51'407.50

50'287.50

0.00

1'120.00

ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN

		Budget 2022 Saldo	Budget 2021 Saldo
5	SOZIALE SICHERHEIT	5'279'750.00	5'640'800.00
51	Krankheit und Unfall	2'333'500.00	1'897'600.00
5110	Krankenversicherung	249'000.00	212'000.00
5120	Prämienverbilligungen	2'084'500.00	1'685'600.00
52	Invalidität	4'500.00	4'500.00
5240	Leistungen an Invalide	4'500.00	4'500.00
53	Alter + Hinterlassene	15'000.00	16'200.00
5330	Leistungen an Pensionierte (ehem. MA)	3'000.00	4'200.00
5350	Leistungen an das Alter	12'000.00	12'000.00
54	Familie und Jugend	418'400.00	494'800.00
5430	Alimenteninkasso	194'400.00	201'800.00
5440	Jugendschutz (allgemein)	21'000.00	91'000.00
5441	Offene Jugendarbeit	150'000.00	150'000.00
5450	Leistungen an Familien	53'000.00	52'000.00
57	Sozialhilfe und Asylwesen	2'508'350.00	3'227'700.00
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	2'538'650.00	3'121'050.00
5730	Asylwesen	-69'500.00	61'050.00
5731	Integration	39'200.00	45'600.00
6	VERKEHR	2'997'865.00	3'078'905.00
61	Strassenverkehr	1'792'380.00	1'866'720.00
6130	Baubeiträge an kant. Tiefbauprojekte	32'310.00	32'320.00
6150	Gemeindestrassen	1'760'070.00	1'834'400.00
6151	Parkplatzbewirtschaftung	0.00	0.00
62	Öffentlicher Verkehr	1'110'485.00	1'073'185.00
6210	Bahninfrastruktur	5'525.00	5'325.00
6220	Regionalverkehr	1'104'960.00	1'067'860.00
63	Verkehr, übrige	95'000.00	139'000.00
6310	Schifffahrt	15'000.00	15'000.00
6340	Verkehrsplanung	80'000.00	124'000.00

Rechnung 2020

Saldo

In dieser Rubrik werden Hinweise zum Konto-Inhalt gegeben.

Erläuterungen zu den Abweichungen sind

in der Erfolgsrechnung Einzelkonti festgehalten.

> Separates Dokument Ausführlicher Zahlenteil zum Budget 2022

12'292'409.64

1'716'066.37

163'052.06

Verwaltungsaufwand (IPV, KK, AHV-Zweigstelle)

1'553'014.31

3'493.80

3'493.80

8'227'199.24

8'211'508.29

Inklusive Sanierungskostenbeitrag an Pensionskasse

15'690.95

272'518.82

93'190.36

59'645.01

68'202.95

51'480.50

Mittagstisch

2'073'131.41

2'196'386.81

–138'450.10

Unterstützung, Beiträge Bund und Kanton

15'194.70

Inklusive Deutsch als Zweitsprache

1'575'963.77

624'729.86

32'816.00

591'913.86

0.00

Spezialfinanzierung

1'027'649.41

5'359.80

1'022'289.61

Beitrag an Kanton

–76'415.50

–81'441.30

5'025.80

Verkehrskommission, Fachplaner

ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN

		Budget 2022 Saldo	Budget 2021 Saldo
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	983'030.00	924'860.00
72	Abwasserbeseitigung	0.00	0.00
7201	Abwasserbeseitigung	0.00	0.00
73	Abfallwirtschaft	0.00	0.00
7301	Abfallbeseitigung	0.00	0.00
74	Verbauungen	110'670.00	132'260.00
7410	Gewässerverbauungen	110'670.00	132'260.00
75	Arten- und Landschaftsschutz	2'300.00	2'300.00
7500	Arten- und Landschaftsschutz	2'300.00	2'300.00
77	Übriger Umweltschutz	456'350.00	462'950.00
7710	Friedhof und Bestattung	456'350.00	462'950.00
79	Raumordnung	413'710.00	327'350.00
7900	Raumordnung	413'710.00	327'350.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	359'067.00	239'840.00
81	Landwirtschaft	23'800.00	23'900.00
8120	Landw. Strukturverbesserungen	800.00	100.00
8130	Landw. Viehhaltung	1'000.00	1'000.00
8140	Landw. Pflanzenbau	22'000.00	22'800.00
82	Forstwirtschaft	128'000.00	61'800.00
8200	Forstwirtschaft	128'000.00	61'800.00
83	Jagd und Fischerei	8'827.00	0.00
8300	Jagd und Fischerei	8'827.00	0.00
84	Tourismus	254'900.00	234'700.00
8400	Tourismus, Marketing	254'900.00	234'700.00
85	Industrie, Gewerbe, Handel	29'000.00	44'500.00
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	29'000.00	44'500.00
87	Brennstoffe und Energie	-85'460.00	-125'060.00
8710	Elektrizität, Energie allgemein	114'540.00	49'940.00
8715	Abgeltung EW für Nutzungsrechte	-200'000.00	-175'000.00

Rechnung 2020

Saldo

In dieser Rubrik werden Hinweise zum Konto-Inhalt gegeben.

Erläuterungen zu den Abweichungen sind

in der Erfolgsrechnung Einzelkonti festgehalten.

> Separates Dokument Ausführlicher Zahlenteil zum Budget 2022

936'981.44

0.00

0.00

Spezialfinanzierung

0.00

0.00

Spezialfinanzierung

98'625.10

98'625.10

2'300.00

2'300.00

493'908.58

493'908.58

342'147.76

342'147.76

Ortsplanung, Bauordnung, Stadtplanung

126'372.28

19'043.10

0

664.00

18'379.10

Feuerbrand, Pflanzenschutzfonds

62'530.90

62'530.90

1515.40

1515.40

180'860.82

180'860.82

2'235.00

2'235.00

-139'812.94

36'444.56

-176'257.50

ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN

	Budget 2022 Saldo	Budget 2021 Saldo
9 FINANZEN UND STEUERN	-17'922'440.00	-17'822'280.00
91 Steuern	-15'950'000.00	-15'600'000.00
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	-15'950'000.00	-15'600'000.00
93 Finanz- und Lastenausgleich	-750'000.00	-900'000.00
9300 Finanz- und Lastenausgleich	-750'000.00	-900'000.00
95 Ertragsanteile, übrige	-1'172'000.00	-1'140'000.00
9500 Ertragsanteile	-1'172'000.00	-1'140'000.00
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	-47'440.00	-173'280.00
9610 Zinsen	-191'340.00	-173'280.00
9631 Lieg. FIV: Egnacherweg 6 / 6b	-66'900.00	-95'000.00
9632 Lieg. FIV: Egnacherweg 8	184'400.00	180'700.00
9633 Lieg. FIV: Kreuzlingerstr. 38	32'600.00	-6'200.00
9635 Lieg. FIV: Merkur	-62'400.00	-58'000.00
9636 Lieg. FIV: Alleestr. 52	-8'000.00	-12'400.00
9637 Lieg. FIV: Alleestr. 56	-10'600.00	-6'700.00
9638 Lieg. FIV: Sammelkonto	74'800.00	108'500.00
9639 Lieg. FIV: Allgemein	0.00	-110'900.00
97 Rückverteilungen	-3'000.00	-9'000.00
9710 Rückverteilungen aus CO ₂ -Abgabe	-3'000.00	-9'000.00
Gesamtergebnis	-29'339.00	210'711.00

Rechnung 2020

Saldo

In dieser Rubrik werden Hinweise zum Konto-Inhalt gegeben.
Erläuterungen zu den Abweichungen sind
in der Erfolgsrechnung Einzelkonti festgehalten.

> Separates Dokument Ausführlicher Zahlenteil zum Budget 2022

-18'303'669.09

-16'226'448.75

-16'226'448.75

Steuerfuss 72 %

-738'205.00

-738'205.00

Kantonaler Finanzausgleich

-1'134'245.43

-1'134'245.43

Grundstückgewinn- und Liegenschaftensteuer

-201'575.86

-201'575.86

-106'342.47

179'617.39

Eissportzentrum Oberthurgau

0.00

-45'597.05

-7'338.45

-10'232.80

112'567.25

-122'673.87

-3'194.05

-3'194.05

4'540'159.51

INVESTITIONSRECHNUNG EINZELKONTI

		Budget 2022		Budget 2021	
		Saldo		Saldo	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	100'000	S	200'000	S
0221	Stadtkanzlei	0	S	0	S
0221.5060.01	Projekt Archiv		S		S
0295	Verwaltungsliegenschaften	100'000	S	200'000	S
0295.5040.01	Bahnhofstrasse 19	100'000	S	200'000	S
1	ÖFFENTL. ORDNUNG UND SICHERHEIT	0	S	25'000	S
1500	Feuerwehr	0	S	25'000	S
1500.5040.10	Ersatzbeschaffung Romi 8 Mehrzweckfahrzeug		S		S
1500.5040.11	Ersatzbeschaffung Romi 2 und Rüstcontainer		S		S
1500.5060.12	Ersatzbeschaffung Romi 90 Rüster Seeölwehr		S	250'000	S
1500.6340.00	Beiträge Feuerschutzamt	0	H	225'000	H
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	280'000	S	0	S
3411	Seebad	220'000	S	0	S
3411.5040.01	Vorprojekt (70'000) und Bauprojekt Technik 2. Etappe (150'000)	220'000	S		S
3414	Sportanlagen, Bildungs- und Bewegungscampus	60'000	S	0	S
3414.5040.01	Nettoanteil Stadt Romanshorn Sport-/Turn-/Mehrzweckhalle	60'000	S		S
3415	Bootshafen	0	S	0	S
3415.5040.12	Ersatz Stege A / B / C / D / J / H / G / Inseli		S		S

Rechnung 2020

Saldo

S = Ausgaben (+) / H = Einnahmen (-)

115'886 S

86'114 S

86'114 S

29'772 S

29'772 S

Zukunft Gemeindehaus, Projektierung Totalsanierung / allenfalls Neubau

446'382 S

446'382 S

165'000 S

727'764 S

446'382 H

23'696 S

0 S

S

Projektierungskosten

0 S

S

Projektierungskosten

23'696 S

23'696 S

INVESTITIONSRECHNUNG EINZELKONTI

		Budget 2022		Budget 2021	
		Saldo		Saldo	
6	VERKEHR	1'570'000	S	1'257'500	S
6150	Gemeindestrassen (inklusive Fahrzeuge und Maschinen)	1'290'000	S	1'087'500	S
6150	Projekte Agglomerationsprogramm 2019–2022 (Bund) netto	217'500	S	217'500	S
6150.5010.25	Veloabstellanlagen		S		S
6150.5010.26	Bahnhofplatz-Innenstadt	100'000	S	100'000	S
6150.5010.30	Gleisquerung Süd (Projektierung)		S	100'000	S
6150.5010.31	Verbesserungen Veloführung Allee-, Schlossberg-, Hafenstrasse, Kirchgasse	150'000	S	150'000	S
6150.5010.08	Verbesserungen Veloführung Schlosspark Inseli	100'000	S		S
6150.6010.03	Rückerstattung Bundesanteil (35 %)	122'500	H	122'500	H
6150.6010.04	Rückerstattung Kanton (ca. 10 %)	10'000	H	10'000	H
6150	Projekte Agglomerationsprogramm Generation 2024–2028 (Bund) netto	32'500	S		S
6150.5010.62	Neuhofstrasse BGK (AP 4G)	50'000	S		
6150.6010.01	Rückerstattung Bundesanteil (angenommen 35 %)	17'500	H		
6150.6010.02	Rückerstattung Kanton (ca. 10 %)				
6150	Projekte Werterhaltung («Globalkredit» Strassensanierungen)	670'000	S	500'000	S
6150.5010.61	Mittlitzelgstrasse		S		S
6150.5010.63	Weitenzelgstrasse		S		S
6150.5010.65	Centralstrasse		S		S
6150.5010.66	Strassensanierungen Gebiet Brüggli		S		S
6150.5010.21	Mittlere Gasse	60'000	S	40'000	S
6150.5010.29	Hafenstrasse		S		S
6150.5010.99	Aachstrasse (Hofstrasse – Ende)		S	170'000	S
6150.5010.99	Egnacherweg (Grenze – Locorama)		S	210'000	S
6150.5010.99	Stadelstrasse (mittlerer Teil)		S	80'000	S
6150.5010.02	Alpsteinstrasse	25'000	S		
6150.5010.03	Badstrasse	150'000	S		

Rechnung 2020

Saldo

S = Ausgaben (+) / H = Einnahmen (-)

1'007'244 S

1'007'244 S

72'950 S

14'420 S

58'530 S

2021: Fertigstellung Studie & Vorprojekt;
2022: Urnenabstimmung

S

Abhängig von Entwicklungsbereitschaft der Landeigentümer / Mieter;
Bundesbeitrag 35 %, Kantonsbeitrag: mind. 10 %

S

S

H

H

S

565'352 S

140'944 S

165'254 S

114'092 S

93'991 S

S

51'072 S

S

S

S

INVESTITIONSRECHNUNG EINZELKONTI

		Budget 2022		Budget 2021	
		Saldo		Saldo	
6150.5010.04	Carl-Spitteler-Strasse	75'000	S		
6150.5010.05	Egnacherweg (Friedrichshafnerstrasse – Bue)	210'000	S		
6150.5010.39	Rommiszelgstrasse	50'000	S		
6150.5010.06	Waldhofstrasse	50'000	S		
6150.5010.07	Wasserwerkstrasse	50'000	S		
6150	Projekte Kleinbauten und Deckbeläge	370'000	S	370'000	S
6150.5010.98	Rahmenkredit für Kleinbauten	150'000	S	150'000	S
6150.5010.99	Deckbeläge	100'000	S	100'000	S
6150.5010.22	kleinere Erschliessungen	20'000	S	20'000	S
6150.5010.64	Verkehrsberuhigungsmassnahmen	100'000	S	100'000	S
6150	Fahrzeuge und Maschinen	0	S	0	S
6150.5060.00	Fahrzeuge und Maschinen				S
6151	Parkplatzbewirtschaftung	100'000	S	50'000	S
6151.5010.10	Parkplatz-Konzept, Bau, Unterhalt und Bewirtschaftung	100'000	S	50'000	S
6220	Regionalverkehr	180'000	S	120'000	S
6220.5040.18	Sanierung Bushaltestelle	180'000	S	120'000	S
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'124'000	S	1'082'000	S
7201	Abwasserbeseitigung	550'000	S	650'000	S
7201.5030.97	Sanierungen nach GEP	650'000	S	650'000	S
7201.5030.50	Sanierungen Abwasser Seeweg		S	100'000	S
7201.5030.98	Rahmenkredit für Kleinbauten	100'000	S	100'000	S
7201.6370.01	Erschliessungsbeiträge	200'000	H	200'000	H
7301	Abfallwirtschaft	32'000	S	32'000	S
7301.5030.00	Entsorgungsstelle	50'000	S	50'000	S
7301.6120.00	Investitionsbeitrag KVA	18'000	H	18'000	H

Rechnung 2020

Saldo

S = Ausgaben (+) / H = Einnahmen (-)

264'752 S

146'353 S

118'399 S Sanierung nach Werkarbeiten

S

S Umsetzung bauliche Massnahmen T30-Zonen

104'190 S

104'190 S

0 S

S

S

S Bushaltestelle Coop nach Behindertengesetz, inklusive Wartehäuschen

1'059'496 S

913'966 S

737'371 S

131'602 S

121'541 S Im Zusammenhang mit Strassenbauten

76'549 H

7'856 S

13'856 S Unterflur-Sammelbehälter

6'000 H

INVESTITIONSRECHNUNG EINZELKONTI

		Budget 2022		Budget 2021	
		Saldo		Saldo	
7410	Gewässerverbauungen	342'000	S	200'000	S
7410.5030.00	See-Ufer: Erneuerung Ufer-Befestigung	400'000	S	300'000	S
7410.6310.02	Kantonsbeitrag See-Ufer: Erneuerung Ufer-Befestigung	90'000	H	100'000	H
7410.5030.01	Öffnung Tobemühlibach Pfaffenwies	160'000	S		
7410.6310.01	Öffnung Tobemühlibach Pfaffenwies – Beitrag Kanton bis zu 80 %	128'000	H		
7900 / 7901	Raumordnung	200'000	S	200'000	S
7900.5829.01	Ortsplanung	100'000	S	100'000	S
7901.5290.01	Richtplan: Initialisierungskosten Schlüsselvorhaben (Startphase)	100'000	S	100'000	S
9999	Abschluss der Investitionsrechnung	3'074'000	S	2'564'500	S
9999.6900.00	Investitionsausgaben	3'660'000	S	3'240'000	S
9999.5900.00	Investitionseinnahmen	586'000	H	675'500	H
Investitionen nicht Spezialfinanziert		2'392'000	S	1'807'500	S
Investitionen Spezialfinanziert		682'000	S	757'000	S
Total Investitionen		3'074'000	S	2'564'500	S

Rechnung 2020

S = Ausgaben (+) / H = Einnahmen (-)

Saldo

3'040 S

3'040 S Projektierungskredit 2021, Urnenabst. im 2022

H Je nach Ausführung fürs ganze Projekt bis 60 %

134'635 S

134'635 S Revision Schutzplan

S

2'652'704 S

Netto-Investitionen

3'181'635 S

Brutto-Investitionen

528'930 H

1'260'805 S

1'391'900 S

2'652'704 S

Selbstfinanzierungsgrad

70.1 %

Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

unter 100%: führt zu Neuverschuldung

über 100%: führt zu Schuldenabbau

Selbstfinanzierungsanteil

7.1 %

Selbstfinanzierung in Prozenten des Finanzertrags

0–10%: schwache Finanzkraft für Investitionen

10–20%: mittlere Finanzkraft für Investitionen

20– %: hohe Finanzkraft für Investitionen

Zinsbelastungsanteil

0.7 %

Nettozins in Prozenten des Finanzertrags

0–2%: kleine Verschuldung, erträglich

2–5%: mittlere Verschuldung, hoch

5–8%: grosse Verschuldung, sehr hoch

Kapitaldienstanteil

7.2 %

Zinsen und Abschreibungen in Prozenten des Finanzertrags

0–5%: kleine Belastung

5–15%: tragbare Belastung

15–25%: hohe Belastung

Finanzplan 2022–2026 der Stadt Romanshorn

Romanshorn wächst moderat, aber stetig. Das bringt grundsätzlich einen leichten Anstieg des Steuerertrags, aber auch potenziell höhere Kosten für Infrastruktur und Verwaltung mit sich. Covid-19 beschäftigt uns bereits im zweiten Jahr und brachte die Gesellschaft wie die Schweizer Wirtschaft in eine Ausnahmesituation. Entsprechend hoch ist die Prognoseunsicherheit. Zum einen lässt sich das Ausmass der Auswirkungen auf die Wirtschaft schwer abschätzen, da hierzu wenige «harte» ökonomische Daten zur Verfügung stehen. Zum anderen hängt der weitere Konjunkturverlauf von der epidemiologischen Lage sowie den begleitenden gesundheits- und wirtschaftspolitischen Massnahmen ab. Die Änderungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern ab 1.1.2020 wirkten bereits im Steuerergebnis des Jahres 2020. Wie erwartet waren die Gewinn- und Kapitalsteuern (juristische Personen) Einnahmen geringer. Auf der anderen Seite verbleiben die steigenden Kostenentwicklungen im Gesundheits- und Sozialwesen sowie die steigenden Kosten für den öffentlichen Verkehr durch FABI. Dies droht weiterhin, den Finanzhaushalt aus dem Gleichgewicht zu bringen. Ein strukturelles Defizit in der Erfolgsrechnung steht im Raum, dazu verbleibt die Selbstfinanzierung weiterhin ungenügend. Deshalb müssen die Investitionen grösstenteils fremdfinanziert werden. Dies lässt wiederum die Nettoschuld im Investitionsplan weiter ansteigen.

Im Finanzplan gehen wir aktuell von einem geringen Anstieg der Sozial- und Gesundheitskosten aus, da derzeit die Zunahme der Kosten durch Beiträge des Kantons beim Lastenausgleich der Sozialkosten und individuellen Prämienverbilligungen teilweise kompensiert werden. Weitere Sparanstrengungen von Bund und Kanton zulasten der

Gemeinden sind nicht eingerechnet. Zur Erreichung der finanzpolitischen Ziele wurde 2017 das Projekt Haushaltssichernde Massnahmen (HSM) gestartet. Es zeigt unverändert hohe Wirkung: Jährlich zeitigt es rund 800'000 gesparte Franken, auch im Budget 2022. Beispielsweise durch Einsparungen im Personaletat rund 200'000 Franken, oder bei Stabstellen sowie in der Sozialen Sicherheit mit gut 270'000 Franken.

Um Romanshorn neben dem Erhalt der bestehenden Infrastruktur eine stetige Entwicklung zu ermöglichen, stehen in den kommenden Jahren kleine und grössere Projekte an. Der Investitionsplan berücksichtigt die entsprechenden Projektierungen und die Umsetzung der Vorhaben. Der Nettoumfang aller Investitionen für die Periode 2022 bis 2026 beträgt 48,2 Mio. Franken, davon 3,9 Mio. Franken spezialfinanziert. Dieses Volumen von 48,2 Mio. Franken ist angesichts der angespannten Finanzlage vergleichsweise hoch und erhöht die Nettoschuld.

Welche der Investitionen aus dem Portfolio umgesetzt werden wird das Stimmvolk in separaten Vorlagen befinden. Jeweils in einem ersten Schritt bei Freigabe eines Projektierungskredites und in einem zweiten bei Freigabe der Investitionsausgabe.

Trotz einer weiteren Erhöhung der Nettoverschuldung soll der Steuerfuss auf dem aktuellen Satz von 72 % belassen werden.

Im vorliegenden Finanzplan wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

Einwohnerzahl Die Romanshorner Einwohnerzahl (ohne Wochenaufenthalter etc.) betrug am 31.12.2020 11'258 Einwohner. Aufgrund des aktuellen Wachstums rechnen wir mit einer Bevölkerungs-Zunahme von rund 0,7 % in den folgenden Jahren.

Steuerprognose Das reale Wirtschaftswachstum der nächsten Jahre wird auf 1,3 %

geschätzt. Bei den natürlichen Personen resultiert für 2022 zusammen mit dem Bevölkerungswachstum ein nominelles Wachstum des Fiskalertrags von 2%.

Bei den juristischen Personen rechnen wir mit 0,7% Wachstum (insbesondere aus Neuansiedlungen) und längerfristig insgesamt ebenfalls mit 1,3% Wirtschaftswachstum, total also ebenfalls ein Plus von 2% des Fiskalertrags. Basis der Steuerprognosen bildet der Steuerertrag 2020. Enthalten sind die bei den juristischen Personen per 1.1.2020 wirksamen Änderungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Mindereinnahmen).

Teuerung Wir rechnen mit einem durchschnittlichen Anstieg von Personalkosten, Transferaufwand und Entgelten von 2,0%. Bei Sachkosten und Transferertrag von 0,8%.

Zinsen Wir gehen davon aus, dass die Zinssätze für neue langfristige Finanzschulden der Gemeinde im Schnitt etwa 1,2% betragen werden.

Abschreibungen Unter HRM2 werden die Abschreibungen linear nach Nutzungsdauer berechnet.

Der Finanzplan ist ein zentrales Führungsinstrument des Stadtrats. Der Plan wird jährlich nachgeführt. Gemäss § 11 der Verordnung des Regierungsrats über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013 ist der Finanzplan den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen. Er enthält:

- die Rahmenbedingungen
- einen Überblick über Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung
- eine Übersicht über die Investitionen
- den voraussichtlichen Finanzbedarf
- eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden

- die Entwicklung der Finanzkennzahlen bezüglich Verschuldung, Eigenkapital und Selbstfinanzierung.

Der Finanzplan ist von der Versammlung nicht zu genehmigen.

Selbstverständlich können dazu aber Fragen an der Budget-Gemeindeversammlung gestellt werden.

FINANZPLAN 2022 – 2026

Entwicklung Nettoschuld und Eigenkapital

2020
Rechnung

1	Eigenkapital	Bilanzüberschuss am 01.01.	7'339'330
		Ergebnis Erfolgsrechnung	−4'540'160
		Steuerfussänderung	0
		Bilanzüberschuss am 31.12.	2'799'170
		Umbuchung Reserven Liegenschaften FV	3'813'263
		Bilanzüberschuss am 31.12.2020	6'612'433
2	Selbstfinanzierung	Ergebnis Erfolgsrechnung	−4'540'160
		Abschreib. Verwaltungsvermögen 33 / 36	1'697'676
		Saldo Veränderung Spezialfinanzierungen	649'832
		Selbstfinanzierung (Cashflow)	−2'192'651
3	Entwicklung Vermögen / Schulden	Nettoinvestitionen (70 % ab 2021)	2'652'704
		Selbstfinanzierung	−2'192'651
		Finanzierungssaldo	−4'845'355
		Fremdmittelaufnahme für PK-Wechsel	
		Nettovermögen / -schuld am 31.12.	1'002'445
		Einwohner	11'258
4	Steuerfuss	Nettovermögen / -schuld pro Einwohner	89
		Selbstfinanzierungsgrad	−83 %
		Polit. Gemeinde	72 %
		Veränderung:	0 %
		Angewendeter Steuerfuss	72 %
		Nettoverschuldungsquotient	6 %
		−150 % genügend, > 150 % ungenügend	

2021 Budget	2022 Budget	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
6'612'433	6'401'722	6'431'061	6'305'306	6'493'096	6'350'669
-210'711	29'339	-125'755	187'790	-142'428	-476'364
0	0	0	0	0	0
6'401'722	6'431'061	6'305'306	6'493'096	6'350'669	5'874'305
-210'711	29'339	-125'755	187'790	-142'428	-476'364
1'625'775	1'960'630	2'229'696	1'924'021	2'262'085	2'603'841
537'664	164'152	50'000	50'000	50'000	50'000
1'952'728	2'154'121	2'153'941	2'161'811	2'169'657	2'177'477
1'865'150	2'151'800	5'983'600	7'358'120	8'951'600	9'293'900
1'952'728	2'154'121	2'153'941	2'161'811	2'169'657	2'177'477
87'578	2'321	-3'829'659	-5'196'309	-6'781'943	-7'116'423
-7'800'000					
-6'709'977	-6'707'656	-10'537'316	-15'733'625	-22'515'568	-29'631'991
11'337	11'416	11'496	11'577	11'658	11'739
-592	-588	-917	-1'359	-1'931	-2'524
105 %	100 %	36 %	29 %	24 %	23 %
72 %	72 %	72 %	72 %	72 %	72 %
0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
72 %	72 %	72 %	72 %	72 %	72 %
-43 %	-42 %	-64 %	-94 %	-132 %	-170 %

FINANZPLAN 2022 – 2026

Entwicklung der Erfolgsrechnung, Steuerfuss 72 %

	2020	2021	2022
	Rechnung	Budget	Budget
Betrieblicher Aufwand	28'354'053	29'735'886	29'518'429
30 Personalaufwand	8'010'969	8'204'600	8'099'670
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'578'628	4'917'010	5'197'900
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen (VV Kauf bis 2021)	1'493'396	1'423'975	1'660'678
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen (VV Kauf bis 2022)			86'072
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	729'747	782'830	555'890
36 Transferaufwand inkl. Abschr. auf Invest.-Beiträge	13'541'314	14'407'471	13'918'219
Betrieblicher Ertrag	29'956'449	29'069'375	29'153'197
40 Fiskalertrag auf Basis 72 %	17'319'154	16'726'000	17'065'000
41 Regalien und Konzessionen	5'973	5'973	5'973
42 Entgelte	7'708'827	7'355'250	7'075'500
43 Verschiedene Erträge	18'295	18'500	18'500
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	132'207	245'166	391'738
46 Transferertrag	4'771'994	4'718'486	4'596'486
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'602'396	-666'511	-365'232
34 Finanzaufwand	658'503	663'900	757'429
44 Finanzertrag	1'254'726	1'119'700	1'152'000
Ergebnis aus Finanzierung	596'222	455'800	394'571
Operatives Ergebnis	2'198'618	-210'711	29'339
38 Ausserordentlicher Aufwand	7'731'648		
48 Ausserordentlicher Ertrag	992'870		
Ausserordentliches Ergebnis	-6'738'778	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-4'540'160	-210'711	29'339
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			
Angewendeter Steuerfuss	72 %	72 %	72 %
Wirkungen der Haushaltssichernden Massnahmen sind im Aufwand / Ertrag bereits enthalten	800'000	800'000	800'000

2023	2024	2025	2026
Plan	Plan	Plan	Plan
30'023'146	30'208'552	31'047'015	31'898'671
8'261'663	8'426'897	8'595'435	8'767'343
5'239'483	5'281'399	5'323'650	5'366'239
1'700'000	1'100'000	1'080'000	1'050'000
325'416	619'741	977'805	1'349'561
300'000	300'000	300'000	300'000
14'196'583	14'480'515	14'770'125	15'065'528
29'502'820	30'001'771	30'510'016	31'027'737
17'406'300	17'754'426	18'109'515	18'471'705
6'000	6'000	6'000	6'000
7'132'104	7'189'161	7'246'674	7'304'648
20'000	20'000	20'000	20'000
250'000	250'000	250'000	250'000
4'688'416	4'782'184	4'877'828	4'975'384
−520'326	−206'781	−536'999	−870'935
757'429	757'429	757'429	757'429
1'152'000	1'152'000	1'152'000	1'152'000
394'571	394'571	394'571	394'571
−125'755	187'790	−142'428	−476'364
0	0	0	0
−125'755	187'790	−142'428	−476'364
72%	72%	72%	72%
800'000	800'000	800'000	800'000

Zeile 40 Fiskalertrag: ab 2021 Wirkung STAF von rund −600'000 (Einbusse bei jur. Personen)
(Basiswert Steuerertrag 2019 * 1,015) − 600'000)

INVESTITIONSPLAN 2022 – 2026

	2021
Kontoinhalt	Budget
Grau markierte Zeilen: Spezialfinanzierungen	
ALLGEMEINE VERWALTUNG	200'000
Verwaltungsliegenschaften	100'000
Ersatz Bahnhofstrasse 19 / Neubau Stadthaus (Zukunft Gemeindehaus, Projektierung Totalsanierung / allenfalls Neubau)	200'000
Kino, Jugendtreff, Salmsacherstrasse 1 Baulicher Unterhalt / Ersatzmassnahmen gemäss kalkulatorischer Liegenschaft-Unterhaltsplanung	
Kino, Jugendtreff, Salmsacherstrasse 1 Baulicher Unterhalt / Ersatzmassnahmen gemäss kalkulatorischer Liegenschaft-Unterhaltsplanung	
ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	25'000
Feuerwehr (netto) Spezialfinanzierung	25'000
Ersatzbeschaffung Romi 90 Rüster Seeölwehr	250'000
Beiträge Feuerschutzamt	-225'000
Militärische Verteidigung	0
Altlastensanierung Schiessanlage Monrüti 50 Meter Parzelle 1354 (Totalkosten)	
Altlastensanierung Schiessanlage Monrüti 50 Meter Parzelle 1354 Rückvergütung Bund, Kanton, Gemeinden, SG	
Altlastensanierung Schiessanlage Monrüti 300 Meter Parzelle 1306	
Altlastensanierung Schiessanlage Monrüti 300 Meter Parzelle 1306 Rückvergütung Kanton/Bund	
KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	0
Seebad	0
Pumpen, Rutschbahnturm, Heizung, Filteranlagen, Drainagen, Diverses	
2 Ersatz Folien in Becken	
Seebadgebäude Instandsetzungsarbeiten gemäss kalkulatorischer Liegenschaft-Unterhaltsplanung	
Seebadkiosk Instandsetzungsarbeiten gemäss kalkulatorischer Liegenschaft-Unterhaltsplanung	
Sportanlagen, Bildungs- und Bewegungscampus	0
Nettoanteil Sport-/Turn-/Mehrzweckhalle, mit Land	
Sanierung Sportplätze, mit Option Kunstrasenplatz, 2026; Planungskosten	

	2022 Budget	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
	100'000	1'070'000	965'000	6'111'000	6'381'000
	200'000	1'070'000	965'000	6'111'000	6'381'000
	100'000	350'000	250'000	6'000'000	6'000'000
		400'000	400'000	111'000	236'000
		320'000	315'000		145'000
	0	195'000	82'100	0	0
	0	0	0	0	0
	0	195'000	82'100	0	0
		55'000	55'000		
			-92'900		
		140'000	200'000		
			-80'000		
	280'000	3'826'000	5'670'000	2'906'000	2'641'000
	220'000	3'026'000	500'000	31'000	487'000
	220'000	3'000'000	500'000		441'000
		26'000		31'000	46'000
	60'000	300'000	1'575'000	1'575'000	1'725'000
	60'000	300'000	1'575'000	1'575'000	1'575'000
					150'000

INVESTITIONSPLAN 2022 – 2026

Kontoinhalt	2021
Grav markierte Zeilen: Spezialfinanzierungen	Budget
Bootshafen (Spezialfinanzierung)	0
Ersatz Stege E / F	
Ersatz Stege A / B / C / D / J / H / G / (2019 Projektierungskosten)	
Dienstgebäude Hafenmeister	
Ersatz Kran / Kranplatz im 2026	
Hafenpromenade	0
Gestaltung Promenade Bahnhof-Parkanlagen	
Projekt «Pier 8590»	
Investitionsbeitrag Kanton Thurgau/TKB	
Auflösung Rückstellung Kantonsbeitrag	
Investitionsbeitrag Unternehmen/Private (z.B. via Crowdfunding)	
VERKEHR	1'257'500
Baubeiträge an kantonale Tiefbauprojekte	0
H13 Uttwil-Romanshorn	
H14 Kreisel Holz – Kreisel Hueb	
Kreisel Hueb	
Gemeindestrassen (inklusive Fahrzeuge und Maschinen)	1'087'500
Agglomerationsprogramm (AP) 3. Generation 2019–2025 (Bund) netto	217'500
Gleisquerung Süd (Anteil Gemeinde an Kanton)	100'000
Friedrichshafnerstrasse, Knoten Seewiesen (Bodenseeradroute) netto	
Friedrichshafnerstrasse, Seewiesen-Hafen (Bodenseeradroute) netto	
Verbesserung Veloführungen Allee-, Schlossberg-, Hafenstrasse, Kirchgasse	150'000
Optimierung Knoten für Fuss- und Veloverkehr Bahnhofstrasse, Knoten Alleestrasse	
Zusammenfassung Parkierung Badstrasse, Freibad – Steinhaldenweg	
Tempo-30-Zone Alleestrasse, Alpenstrasse – Rislenstrasse	
Einbiegehilfe Bus Schul-/Neuhofstr (VSM)	
<i>EL = Eigenleistung; muss im Rahmen des AP ausgeführt werden, bekommt aber keine finanzielle Unterstützung. Diese EL dienen der Gesamtwirkung des AP</i>	
EL: Verbesserung Veloführung Schlosspark, Inseli	

	2022 Budget	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
	0	0	95'000	0	429'000
			95'000		139'000
					290'000
	0	500'000	3'500'000	1'300'000	0
		500'000	2'500'000	2'000'000	
		500'000	3'000'000		
			-2'000'000		
				-700'000	
		-500'000			
	1'570'000	1'985'000	2'612'500	3'089'000	3'605'000
	0	0	600'000	800'000	0
				800'000	
			600'000		
	1'290'000	1'785'000	1'842'500	2'189'000	3'505'000
	217'500	575'000	120'000	299'000	2'265'000
		100'000	100'000		4'000'000
				100'000	
					100'000
	150'000				
		100'000			
			50'000		
			50'000		
	100'000				

INVESTITIONSPLAN 2022 – 2026

Kontoinhalt	2021
Grau markierte Zeilen: Spezialfinanzierungen	Budget
EL: Neues Trottoir Bahnhofstrasse, Knoten Huber Rebgarten	
EL: Aufhebung Parkplätze Bankstrasse, Bahnhofstrasse–Hafenstrasse	
EL: Erweiterung Seepark, Hafen	
Bergseitiger Velostreifen Bahnhofstrasse, Weitenzelgstrasse–Bahnhof	
Optimierung Knoten an Bahnhofstrasse	
Bahnhofplatz-Innenstadt	100'000
Rückerstattung Bundesanteil (35 %)	–122'500
Rückerstattung Kanton (ca. 10 %)	–10'000
Agglomerationsprogramm (AP) 4. Generation 2024–2028 (Bund) netto	0
Neuhofstrasse Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK)	
Obere Bahnhofstrasse Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK)	
Rückerstattung Bundesanteil (angenommen 35 %)	
Projekte Werterhaltung («Globalkredit» Strassensanierungen, 600'000)	500'000
Noch nicht zugeordneter Kredit des Globalkredites	
Mittlere Gasse	40'000
Alleestrasse	
Hafenstrasse	
Bankstrasse	
Neuhofstrasse	
Aachstrasse (Hofstrasse–Ende)	170'000
Egnacherweg (Grenze–Locorama)	210'000
Stadelstrasse (mittlerer Teil)	80'000
Alpsteinstrasse	
Badstrasse	
Carl-Spitteler-Strasse	
Egnacherweg (Friedrichshafnerstrasse–Bue)	
Rommiszelgstrasse	
Waldhofstrasse	
Wasserwerkstrasse	

2022 Budget	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
			50'000	
			50'000	
			100'000	
			160'000	
100'000	700'000			
-122'500	-315'000	-70'000	-161'000	-1'435'000
-10'000	-10'000	-10'000	0	-400'000
32'500	65'000	552'500	650'000	0
50'000	50'000	800'000		
	50'000	50'000	1'000'000	
-17'500	-35'000	-297'500	-350'000	
670'000	600'000	800'000	770'000	770'000
0	320'000			
60'000	250'000			
		100'000	500'000	
				300'000
				120'000
		300'000	250'000	
25'000				
150'000				
75'000				
210'000				
50'000				
50'000				
50'000				

INVESTITIONSPLAN 2022 – 2026

	2021	
Kontoinhalt	Budget	
Grau markierte Zeilen: Spezialfinanzierungen		
Löwenstrasse		
Rütistrasse		
Hintere Schlossbergstrasse		
Neustrasse		
Salmsacherstrasse		
Hubstrasse		
Oberhäuserenstrasse		
Straubenhaus		
Projekte Kleinbauten und Deckbeläge	370'000	
Rahmenkredit für Kleinbauten	150'000	
Verkehrsberuhigungsmassnahmen	100'000	
kleinere Erschliessungen	20'000	
Deckbeläge (Sanierungen nach Werkarbeiten)	100'000	
Fahrzeuge und Maschinen	0	
Ersatz im Fuhrpark		
Parkhaus / Parkplätze	50'000	
Parkplätze Bau / Unterhalt, Parkleitsystem	50'000	
Regionalverkehr	120'000	
Sanierung Bushaltestelle Holzgasse/Alleestr., Coop, Salmsacherstr.	120'000	
UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'082'000	
Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	650'000	
Sanierungen nach GEP	650'000	
Sanierung Abwasser Seeweg	100'000	
Rahmenkredit für Kleinbauten	100'000	
Altlastensanierung Schiessanlage Hatswil		
Sanierung WC-Anlagen im Seepark		
Einnahmen aus Anschlussgebühren	–200'000	
Abfallwirtschaft (Spezialfinanzierung)	32'000	
Entsorgungsstellen	50'000	
Investitionsbeitrag KVA	–18'000	
Neue Regionale Tierkörpersammelstelle Egnach, Investitionsbeitrag		

	2022 Budget	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
		20'000 10'000	40'000 330'000 30'000	20'000	150'000 200'000
	370'000	370'000	370'000	370'000	370'000
	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000
	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
	0	175'000	0	100'000	100'000
		175'000		100'000	100'000
	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
	180'000	100'000	70'000	0	0
	180'000	100'000	70'000		
	1'124'000	1'472'000	1'182'000	682'000	650'000
	550'000	590'000	550'000	550'000	550'000
	650'000	650'000	650'000	650'000	650'000
	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
		40'000			
	-200'000	-200'000	-200'000	-200'000	-200'000
	32'000	32'000	32'000	32'000	0
	50'000	50'000	50'000	50'000	
	-18'000	-18'000	-18'000	-18'000	

INVESTITIONSPLAN 2022 – 2026

Kontoinhalt	2021
Grav markierte Zeilen: Spezialfinanzierungen	Budget
Gewässerverbauungen	200'000
See-Ufer: Erneuerung Ufer-Befestigung	300'000
Kantonsbeitrag (je nach Ausführung bis zu 60 %)	–100'000
Öffnung Tobelmühlibach Pfaffenwies	
Öffnung Tobelmühlibach Pfaffenwies – Beitrag Kanton bis zu 80 %	
Raumordnung	200'000
Ortsplanung	100'000
Initialisierungskosten für Schlüsselprojekte	100'000
Investitionsausgaben	3'240'000
Investitionseinnahmen	–675'500
NETTO-INVESTITIONEN	2'564'500
Spezialfinanziert	757'000
Nicht spezialfinanziert	1'807'500
Netto-Investitionen 2022 – 2026 spezialfinanziert	
Netto-Investitionen 2022 – 2026 nicht spezialfinanziert	

2022 Budget	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
342'000	650'000	500'000	0	0
400'000	1'150'000	1'000'000		
-90'000	-500'000	-500'000		
160'000				
-128'000				
200'000	200'000	100'000	100'000	100'000
100'000	100'000			
100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
3'660'000	10'126'000	13'780'000	14'217'000	15'312'000
-586'000	-1'578'000	-3'268'400	-1'429'000	-2'035'000
3'074'000	8'548'000	10'511'600	12'788'000	13'277'000
682'000	722'000	777'000	682'000	1'079'000
2'392'000	7'826'000	9'734'600	12'106'000	12'198'000
				3'942'000
				44'256'600
				48'198'600

Das Regionale Pflegeheim Romanshorn (RPH) rechnet für 2022 mit einem positiven Ergebnis von 270'000 Franken, dies obwohl wiederum mit einer leicht geringeren Auslastung als im 2021 gerechnet wird. Positiv zu Buch schlagen vorwiegend die seit 2021 tieferen Abschreibungen. Die Taxen für die Pension bleiben unverändert, doch die Betreuung in den konventionellen Wohngruppen wird um 3 Franken angehoben.

Die geplanten Investitionen betragen 107'000 Franken. Es sind keine grösseren Investitionen für das Jahr 2022 vorgesehen. Die Einzelposten setzen sich vorwiegend aus Ersatzkosten für die in die Jahre gekommenen Mobilien, Maschinen und Geräte zusammen, wie Waschmaschine, Schockkühler oder medizinisches Mobiliar wie der Patientenheber. Durch Anpassungen im IT-Bereich an die «Cloud»-Generation müssen auch Investitionen im Softwarebereich getätigt werden.

Früher waren Doppelzimmer gefragt, man hatte gerne jemanden im Zimmer, um sich auszutauschen. Dies gehört aber jetzt der Vergangenheit an und der Trend hin zu Einzelzimmern hält weiterhin an. Auch die Entwicklung der Aufenthaltstage bleibt konstant rückläufig. Die Covid-bedingten Einschränkungen lassen potentielle Kunden noch mehr zögern, in eine Institution einzutreten. Wie sich dies weiterentwickelt, ist nur schwer absehbar.

Im Namen unserer Mitarbeitenden und der Betriebskommission danke ich herzlich für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Roman Imhof,
Präsident der Betriebskommission
und Ressortvorsteher Gesundheit

REGIONALES PFLEGEHEIM BUDGET

	Budget 2022	Budget 2021
31 Besoldungen Pflege	2'698'000.00	2'600'000.00
32 Besoldungen andere Fachbereiche	133'000.00	129'000.00
33 Besoldungen Leitung und Verwaltung	247'000.00	243'000.00
34 Besoldungen Ökonomie und Hausdienst	1'003'600.00	1'185'000.00
35 Besoldungen Technische Dienste	142'000.00	164'000.00
37 Sozialversicherungsaufwand	888'100.00	940'000.00
38 Honorare für Leistungen Dritter	45'500.00	52'500.00
39 Personalnebenaufwand	117'500.00	112'500.00
3 PERSONALAUFWAND	5'274'700.00	5'426'000.00
40 Medizinischer Bedarf	85'000.00	72'000.00
41 Lebensmittel und Getränke	264'000.00	269'500.00
42 Haushalt	108'000.00	135'000.00
43 URE immobile und mobile Sachanlagen	168'500.00	139'500.00
44 Abschreibungen, Aufwand für Anlagenutzung	454'100.00	431'000.00
45 Energie und Wasser	132'000.00	161'500.00
46 Finanzaufwand	15'100.00	18'000.00
47 Büro und Verwaltung	167'000.00	170'000.00
48 Übriger bewohnerbezogener Aufwand	28'000.00	28'000.00
49 Übriger Sachaufwand	44'500.00	42'500.00
4 SACHAUFWAND	1'466'200.00	1'467'000.00
60 Pensions-, Betreuungs-, Pflegekosten	6'712'000.00	6'839'000.00
62 medizinische Leistungen KVG	42'000.00	45'000.00
63 übrige medizinische Nebenleistungen	2'000.00	2'000.00
65 übrige Leistungen an Heimbewohner	2'000.00	-4'000.00
66 Mietzins- und Finanzertrag	5'400.00	5'500.00
68 Leistungen an Personal und Dritte	247'700.00	268'000.00
69 Betriebsbeiträge und Spenden	0.00	2'000.00
6 BETRIEBSERTRAG	7'011'100.00	7'157'500.00
0 Operatives Ergebnis	270'200.00	264'500.00
7 BETRIEBSFREMDELER AUFWAND & ERTRAG	0.00	0.00
6 GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	270'200.00	264'500.00

IST VI 2020	Abweichung Budget 2022 / 2021	%
2'730'414.90	98'000.00	3.77
140'846.80	4'000.00	3.10
250'152.95	4'000.00	1.65
1'057'925.80	-181'400.00	-15.31
163'525.20	-22'000.00	-13.41
1'021'604.79	-51'900.00	-5.52
20'713.95	-7'000.00	-13.33
92'578.05	5'000.00	4.44
5'477'762.44	-151'300.00	-2.79
99'592.07	13'000.00	18.06
257'628.95	-5'500.00	-2.04
110'171.94	-27'000.00	-20.00
200'175.61	29'000.00	20.79
486'179.98	23'100.00	5.36
124'247.05	-29'500.00	-18.27
18'295.20	-2'900.00	-16.11
174'204.52	-3'000.00	-1.76
18'123.15	0.00	0.00
47'063.39	2'000.00	4.71
1'535'681.86	-800.00	-0.05
6'471'480.90	-127'000.00	-1.86
52'129.25	-3'000.00	-6.67
1'764.80	0.00	0.00
85'521.65	6'000.00	-150.00
4'189.55	-100.00	-1.82
255'905.80	-20'300.00	-7.57
9'528.93	-2'000.00	-100.00
6'880'520.88	-146'400.00	-2.05
-132'923.42	5'700.00	2.16
2'306.50	0.00	0.00
-130'616.92	5'700.00	2.16

REGIONALES PFLEGEHEIM INVESTITIONEN

	Anzahl	Preis inkl. MwSt pro Stück	Bilanz Konto	Preis inkl. MwSt. Total	ND Jahre	ER Konto	KST Nr.	Abschreibungen inkl. MwSt. Total
				0.00	0			—
Total Grundstücke			1100	0.00				0.00
Gebäude				0.00	33			—
				0.00	33			—
Installationen				0.00	20			—
				0.00	20			—
Total Immobilie Sachanlagen			1105	0.00		4420		0.00
Waschmaschine 13 kg	1	15'200.00		15'200.00	10		041	1'520.00
Bestuhlung WG 3 mit Armlehnen	15	500.00		7'500.00	10		220	750.00
Dividat	1	13'500.00		13'500.00	4		091	3'375.00
Schockkühler	1	17'000.00		17'000.00	10		060	1'700.00
Patientenheber	1	7'500.00		7'500.00	10		231	750.00
Topfmaschinen	2	11'800.00		23'600.00	10		231	2'360.00
				0.00	10			
				0.00	10			—
Total Mobile Sachanlagen			1110	84'300.00		4421		10'455.00
Peps	1	8'500.00		8'500.00	4		031	2'125.00
Qsys Umstellung auf Cloud	1	8'500.00		8'500.00	4		031	2'125.00
Inori Tool inklusiv Einführung	1	5'700.00		5'700.00	4		031	1'425.00
Total Immaterielle Werte			1160	22'700.00		4426		5'675.00
Total Anschaffungen / Abschreibungen neu				107'000.00				16'130.00

Kommentar	Priotität Zwingend	Priotität wenn nötig	Priotität optional
Ersatz Miele-Wäscheautomat JG 2006	x		
	x		
Therapiesystem / Interaktive Trainingskonzepte		x	
	x		
	x		
Von 4 alten Topfmaschinen wurden 2 bereits ersetzt.		x	
Personaleinsatzprogramm, im 2020 geplant / verschoben	x		
Ersparnis Resscoure Zeifaktor MA	x		
Ersatz bisheriges Tool	x		

REGIONALES PFLEGEHEIM KENNZAHLEN

	Budget 2022	Budget 2021	IST 2020	IST 2019
Jahresgewinn (+)	270'200.00	264'500.00		–
Jahresverlust (–)			–130'617.00	–7'888.12
Abschreibungen (+)	394'700.00	397'000.00	458'019.25	543'677.85
Selbstfinanzierung	664'900.00	661'500.00	327'402.25	535'789.73
Selbstfinanzierung	664'900.00	661'500.00	327'402.25	535'789.73
Investitionen	107'000.00	143'600.00	186'370.35	102'740.55
Finanzierungsergebnis (+Überschuss / –Fehlbetrag)	557'900.00	517'900.00	141'031.90	433'049.18
Stand Spezialfinanzierung Pflegeheim	1'298'856.60	1'028'656.60	764'156.60	894'773.60
Stand Spendenkonto			45'017.24	43'600.71
Finanzierung	1'298'856.60	1'028'656.60	809'173.84	938'374.31
Auslastung				
Tage pro Jahr	365	365	366	365
Aufenthaltstage Pflege	23'433	24'273	22'954	23'630
Betreute Bewohneranzahl	64.2	66.5	62.7	64.7
Auslastung Pflege und Betreuung in %	87.9	91.1	85.9	88.7
Aufenthaltstage Pension	24'455	24'820	23'415	24'120
Bettenbelegung pro Tag	67.0	68.0	64.0	66.1
Auslastung Pension in %	91.8	93.2	87.6	90.5
Personal				
Stellenplan in 100%–Stellen	63	62	65	63
Anzahl Lernende und Praktikanten	12	13	11	9

Neues Personal- und Besoldungsreglement per 1. Januar 2022

Teilrevision per 1. Januar 2022

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das Personal- und Besoldungsreglement der Stadt Romanshorn wurde in der aktuellen Form im Jahr 2001 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Damals wurde das Personalreglement und das separat geführte Besoldungsreglement vereint. Das Reglement in der heutigen Form ist also bereits rund 20 Jahre alt. Zwar wurden im Jahr 2006 vereinzelte Artikel durch die Gemeindeversammlung angepasst, dennoch bedarf die derzeit gültige Fassung aufgrund des stetig wandelnden Arbeitsmarktes gesetzlichen Änderungen sowie auch aufgrund veränderter gesellschaftlicher Anspruchshaltungen gegenüber einem Arbeitgeber eine Teilrevision.

Um dem Ziel eines modernen und attraktiven Arbeitgebers gerecht zu werden, hat sich der Stadtrat deshalb in seinen Legislaturzielen 2019–2023 zum Ziel gesetzt, dafür zeitgemässe Anstellungsbedingungen zu schaffen. Er möchte den Einwohnerinnen und Einwohnern eine Stadtverwaltung zur Verfügung stellen, welche mit kompetenten und motivierten Mitarbeitenden besetzt ist. Um sowohl die guten Mitarbeitenden zu halten sowie qualifizierte Mitarbeitende zu fördern und gewinnen, müssen die Arbeitsbedingungen modern, ansprechend und konkurrenzfähig sein. Diesem Grundsatz entspricht das heutige Reglement nicht mehr, was den Stadtrat dazu bewogen hat, dieses zu überarbeiten.

Aktuelle Reglemente und Ausgangslage

Das Arbeitsverhältnis bei der Stadt Romanshorn wird heute vornehmlich von zwei Reglementen geregelt:

- Personal- und Besoldungsreglement
- Arbeitszeitreglement

Beim Personal- und Besoldungsreglement handelt es sich um ein Reglement, welches gemäss Art. 20 lit. j der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt wird. Das Arbeitszeitreglement wird hingegen vom Stadtrat erarbeitet und erlassen.

Der Stadtrat hat zu Beginn des Jahres 2021 beschlossen, beide Reglemente, mit dem Ziel in Kraftsetzung per 1. Januar 2022, zu revidieren. Hierfür hat er einen geeigneten Terminplan mit diversen Meilensteinen festgelegt.

Ziele dieser Teilrevision

Die Teilrevision verfolgte das Ziel, das Personal- und Besoldungsreglement in verschiedenen Punkten zu modernisieren. Um konkurrenzfähig zu bleiben, war hier eine Anpassung an die

jetzigen arbeitsmarktlichen Bedingungen und an andere Stadt- und Gemeindeverwaltungen oder aber die kantonale Verwaltung notwendig. Weiter schafft es die Rahmenbedingungen, eine stärkere Leistungsorientierung bei den Mitarbeitenden zu fördern, was wiederum zu einer besseren Effizienz beitragen soll. Mit diversen gezielten Massnahmen sollen zudem gerade auch jüngere Arbeitnehmende angesprochen werden. All diese Massnahmen sollen dazu beitragen, die Fluktuation innerhalb der Verwaltung in einem gesunden Rahmen zu halten. Sodass teure Personalwechsel und Effizienzverluste möglichst verhindert werden können.

Prozess und Vernehmlassungen

Der Stadtrat hat in seinem Prozess zur Revision des Reglementes folgende Schritte festgelegt.

Die Überarbeitung beinhaltete unter anderem eine 1. Lesung im Stadtrat, eine Vernehmlassung sowie Sprechstunde bei den Mitarbeitenden sowie aber auch eine Vernehmlassung bei der Rechnungsprüfungskommission (RPK), dem Gemeindepersonalverband und allen politischen Ortsparteien. Auch wurden arbeitsrechtliche, juristische Prüfungen vorgenommen. An seiner Sitzung vom 24. August 2021 konnte der Stadtrat in seiner 2. Lesung dann das Personal- und Besoldungsreglement zuhanden der Gemeindeversammlung verabschieden.

Die vorliegende Fassung stellt einen Mittelweg zwischen attraktiven Arbeitsbedingungen sowie einem finanziell möglichen und vertretbaren Rahmen dar. Er beinhaltet im Vergleich zum jetzigen Reglement sowohl Leistungsverbesserungen als auch punktuelle Schlechterstellungen für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung.

Inkraftsetzung

Das vorliegende teilrevidierte Personal- und Besoldungsreglement soll nach der Genehmigung der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die Inkraftsetzung soll mittels einer Information sowie mit Ergänzungen zu den Arbeitsverträgen erfolgen.

Wesentliche Änderungen oder neue Inhalte

Jahressollarbeitszeit anstelle Blockzeiten

Die Blockzeiten sollen abgeschafft werden. Flexible Arbeitszeiten und eine sogenannte Jahressollarbeitszeit hat sich heutzutage bewährt und ist vielerorts bereits üblich. Die Arbeitszeiten sollen an die entsprechenden Arbeitsbelastungen angepasst werden können. Fixe und starre Blockzeiten verhindern eine flexible Arbeitszeitgestaltung. Es ist aber wichtig, dass eine sogenannte Jahressollarbeitszeit über das Kalenderjahr hinweg erbracht wird. Den modernen Arbeitsformen sowie Anspruchshaltungen der Arbeitnehmenden in der heutigen Arbeitswelt (Teilzeitarbeit, Jobsharing oder Homeoffice etc.) soll entsprechende Beachtung geschenkt werden.

Wohnsitzpflicht

Eine Wohnsitzpflicht in Romanshorn ist nicht mehr zeitgemäss und gesetzlich auch gar nicht mehr durchsetzbar. Sie wurde aus diesem Grund komplett entfernt.

Pensionskasse

Aufgrund der Liquidierung der Pensionskasse Romanshorn mussten die Bestimmungen bezüglich Pensionskassenanschluss angepasst werden. Dieser Teil wurde etwas allgemeiner formuliert.

Elektronische Kommunikationsmittel

Die immer agilere Arbeitswelt und erhöhten Ansprüche der Gesellschaft sowie zuletzt die Coronapandemie zeigten uns auf, wie wichtig es ist, so rasch als möglich von einem flexiblen und ortsunabhängigen Arbeitsplatz aus arbeiten zu können. Diese neuen Bestimmungen regeln im Grundsatz das flexible Arbeiten sowie die Möglichkeit für Homeoffice.

Jahresbesoldung / 13. Monatslohn

Die Stadtverwaltung kannte bis anhin die klassische Form eines 13. Monatsgehaltes per Ende November 2021. Der Stadtrat möchte hier die Rahmenbedingungen schaffen, dass in angezeigten Situationen oder veränderter Bedürfnisse der Mitarbeitenden das 13. Monatsgehalt auch zum Beispiel halbjährlich entrichtet werden könnte.

Besoldungsanpassung – Individuelle Lohnanpassungen

In diesen Artikeln wird eine leistungsorientiertere Honorierung der Arbeitsleistung angestrebt. Aus diesem Grund wurde die festgeschriebene jährliche individuelle Lohnanpassung mit mindestens einem 1 % der Gesamtlohnsumme entfernt.

Sie lässt wenig Spielraum und verpflichtet den Stadtrat, immer eine individuelle Lohnanpassung zu sprechen. In wirtschaftlich oder finanziell schwierigen Zeiten ist dies wenig dienlich.

Gibt es aber Anlass zu allenfalls höheren individuellen Anpassungen als 1 % der Gesamtlohnsumme, soll der Stadtrat auch die Möglichkeit haben, diese zu sprechen. Ziel dieser Anpassung ist wiederum die Flexibilität und Handhabung je nach vorherrschender Gegebenheiten. Das Stadtpräsidium sowie die Führungskräfte werden hierzu entsprechend einheitliche Handlungsrichtlinien erarbeiten.

Dienstaltersgeschenk

Der Arbeitsmarkt verändert sich stetig, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wechseln häufiger die Arbeitsstelle. Eine Anstellung von 10 Jahren oder mehr ist heute eher die Seltenheit. Um gute Mitarbeitende bei der Stadtverwaltung halten zu können, möchte der Stadtrat bereits ab 5 Jahren ein Dienstjubiläum entrichten. Diese Veränderung ist im Vergleich mit anderen Gemeinde- und Stadtverwaltungen ein absoluter Pluspunkt und Mehrwert. Er steigert die Attraktivität der Stadtverwaltung vor allem für jüngere Arbeitnehmende erheblich.

Ebenfalls sollte zudem für wichtige Kaderangestellte, welche das Gerüst einer gut funktionierenden Stadtverwaltung bilden, neu ein Sabbatical möglich sein. Dieses soll nicht einfach in Form von Ferien bezogen werden können, sondern vielmehr einer individuellen persönlichen Weiterentwicklung dienen. Auch hier schafft die Stadt Romanshorn sehr fortschrittliche Rahmenbedingungen im Vergleich zu anderen Verwaltungen.

Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Bisher kannte das Reglement im Falle einer länger andauernden Krankheit oder eines Unfalles eine Lohnfortzahlung von 2 Jahren zu 100%. Das heisst, betroffene Mitarbeitende erhielten auch unter diesen Bedingungen maximal 2 Jahre volle Lohnzahlungen. Hierfür schloss die Stadt eine Versicherung (Kranken- und Unfalltaggeldversicherung) ab, welche einen Grosseil dieser Lohnkosten an die Stadt zurückentrichtete.

Eine Lohnfortzahlung über 2 Jahre zu 100% ist in der heutigen Zeit aber eher unüblich und sehr grosszügig. Zudem wird mit einem negativen Ereignis für etwas Positives geworben. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass hier ein falsches Signal gesendet wird.

Das neue Reglement sieht deshalb ab dem 2. Jahr der Krankheit oder des Unfalles eine lediglich 80%ige Lohnfortzahlung vor. Dies entspricht der gängigen Praxis diverser Gemeinde- und Stadtverwaltungen sowie der Praxis der kantonalen Verwaltung.

Diese Reduktion spart bei einem Krankheitsfall von mehr als 12 Monaten diverse Lohnkosten bei der Stadt.

Die vorgesehene Änderung ist aber beim Eintreffen eines langen Krankheitsfalls eine spürbare Schlechterstellung für sämtliche Mitarbeitende der Stadt. In Anbetracht der heutigen Usanz aber gut vertretbar.

Vaterschaftsurlaub

Im Jahr 2020 hat das Schweizer Stimmvolk der eidgenössischen Vorlage zum Vaterschaftsurlaub zugestimmt. Dies galt es auch bei dem Reglement der Stadt Romanshorn zu ergänzen. Der Vaterschaftsurlaub funktioniert analog dem Mutterschaftsurlaub (via EO-Entschädigung) und entspricht dem gesetzlichen Minimum von 2 Wochen. Hier wird an die Regelung des Kantons angelehnt.

Ferien

Die bisherigen Ferienansprüche in der Stadt Romanshorn entsprechen dem aktuellen gesetzlichen Minimum des Obligationenrechts. Gerade in der Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden hat dies erhebliche nachteilige Folgen gegenüber sämtlichen konkurrenzierenden Städte- und Gemeinden oder auch der kantonalen Verwaltung, welche einen höheren Ferienanspruch gewähren.

Die Stadt sieht deshalb vor, das Ferienguthaben in der Alterskategorie bis zum 49. Lebensjahr um 5 Tage und in der Alterskategorie ab dem 50. bis zum 60. Lebensjahr um 2 Tage zu erhöhen.

Einerseits entsteht so der Stadt Romanshorn auf dem Arbeitgebermarkt kein Nachteil mehr und andererseits verschafft die Erhöhung eine bessere Erholungsmöglichkeit für die Mitarbeitenden. Diese Vorteile sorgen mittel- bis langfristig für eine tiefere Absenzquote und damit für tiefere Personalkosten.

Arbeitszeitreglement

Nebst dem Personal- und das Besoldungsreglement wurde auch ein neues Arbeitszeitregle-

PERSONAL- UND BESOLDUNGSREGLEMENT

ment erarbeitet, welches ebenfalls auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten soll. Die Genehmigung erfolgt wie eingangs erwähnt durch den Stadtrat.

Antrag

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir beantragen Ihnen, das nachstehende Personal- und Besoldungsreglement zu genehmigen. Damit werden zeitgemässe Anstellungsbedingungen im Interesse einer effizienten und zukunftsgerichteten Stadtverwaltung geschaffen. Das Reglement soll auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten. Mit der Inkraftsetzung des neuen Reglements werden das Personal- und das Besoldungsreglement vom 22. Januar 2001 sowie alle sich daraus ergebenden Bestimmungen aufgehoben.

Romanshorn, 15. September 2021

Stadtrat Romanshorn

Beilage
Personal- und Besoldungsreglement mit Anhängen

PERSONAL- UND BESOLDUNGSREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	80
	Art. 1: Zweck	80
	Art. 2: Anstellungsverhältnis	80
	Art. 3: Beschäftigungsgrad.....	80
II.	Begründung und Beendigung.....	80
	Art. 4: Öffentliche Ausschreibung	80
	Art. 5: Anstellungsinstanz.....	80
	Art. 6: Beginn	81
	Art. 7: Probezeit	81
	Art. 8: Beendigungsarten	81
	Art. 9: Ordentliche Kündigung.....	81
	Art. 10: Fristlose Kündigung	82
	Art. 11: Schriftlichkeit/ Rechtliches Gehör	82
	Art. 12: Kündigung zur Unzeit	82
	Art. 13: Altersgrenze	82
	Art. 14: Vorzeitige Pensionierung	82
III.	Pflichten der Angestellten	83
1.	Arbeitszeit	83
	Art. 15: Sollarbeitszeit.....	83
	Art. 16: Jahressollarbeitszeit und Gleitzeit.....	83
	Art. 17: Überstunden	83
	Art. 18: Kompensation.....	83
	Art. 19: Nebenbeschäftigungen.....	83
	Art. 20: Melde- und Bewilligungspflicht	83
2.	Weitere Pflichten.....	84
	Art. 21: Aufgabenbereich	84
	Art. 22: Treuepflicht	84
	Art. 23: Sorgfaltspflicht.....	84
	Art. 24: Verschwiegenheit.....	84
	Art. 25: Meldepflicht/ Arztzeugnis.....	84
	Art. 26: Verbot der Annahme von Geschenken	84
	Art. 27: Pensionskasse	85
	Art. 28 Elektronische Kommunikationsmittel	85
	Art. 28a Homeoffice.....	85
IV.	Rechte der Angestellten	85
1.	Besoldung.....	85
	Art. 29: Anspruch	85
	Art. 30: Jahresbesoldung	85
	Art. 31: Lohnklassen	85
	Art. 32: Einreihungsplan	86
	Art. 33: Neueinreihung.....	86
	Art. 34: Lohntabelle	86

Art. 35: Anfangsbesoldung	86
Art. 36: Besoldungsanpassung	86
Art. 37: Individuelle Anpassungen	87
Art. 38: Beurteilung	87
Art. 39: Ausserordentliche Besoldungszulage	87
Art. 40: Einmalige Leistungsprämien	87
Art. 41: Soziale Härtefälle	87
Art. 42: Dienstaltersgeschenk	87
Art. 43: Kinder- und Ausbildungszulage	88
Art. 44: Erschwerte Umstände und Pikettdienst	88
Art. 45: Aufwandentschädigung	88
Art. 46: Dienst- und Schutzkleider	88
Art. 47: Beiträge und Entschädigungen	88
2. Besoldung unter besonderen Umständen	89
Art. 48: Krankheit und Unfall	89
Art. 49: Unfallversicherung und Krankentaggeldversicherung	89
Art. 50: Schwangerschaft/ Niederkunft, Vaterschaftsurlaub und Betreuungsurlaub	89
Art. 51: Militärdienst	89
Art. 52: Besoldung im Todesfall	90
Art. 53: Pensionskasse	90
3. Weitere Rechte	90
Art. 54: Ferien	90
Art. 55: Ferienregelung im Stundenlohn	90
Art. 56: Ferienplanung	90
Art. 57: Übertragung	90
Art. 58: Krankheit oder Unfall	90
Art. 59: Kürzung	91
Art. 60: Öffentliche Ruhetage	91
Art. 61: Bezahlter Urlaub	91
Art. 62: Unbezahlter Urlaub	92
Art. 63: Weiterbildung	92
Art. 64: Vernehmlassungsrecht	92
Art. 65: Personalverbände	92
Art. 65a: Schutz der Persönlichkeit	92
V. Verantwortlichkeit	92
Art. 66: Verantwortlichkeit	92
VI. Rechtsmittel	93
Art. 67: Internes Beschwerderecht	93
Art. 68: Beschwerdeinstanz	93
Art. 69: Beschwerdefrist	93
VII. Übergangsbestimmungen	93
Art. 70: Aufhebung bisheriges Recht	93
Art. 71: Inkrafttreten	93

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt das Anstellungsverhältnis sämtlicher Angestellten der Politischen Gemeinde Romanshorn (nachfolgend Stadt).
- ² Für das Stadtpräsidium gilt das Reglement sinngemäss mit Ausnahme der Bestimmungen über die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 4 bis 14) und der Besoldung (Art. 29 u. 30).
- ³ Für die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie für Angehörige der Feuerwehr und andere nebenamtliche Funktionen findet dieses Reglement keine Anwendung.
- ⁴ Soweit dieses Reglement nichts Anderes regelt, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Rechtsstellung des Staatspersonals des Kantons Thurgau sinngemäss.

Art. 2 Anstellungsverhältnis

- ¹ Das Anstellungsverhältnis des Personals ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- ² Aushilfskräfte, die befristet angestellt sind, können privatrechtlich gemäss Art. 319 ff OR angestellt werden.
- ³ Die Auszubildenden werden nach den Bestimmungen des Bundes und des Kantons über das berufliche Bildungswesen mittels Lehr- oder Ausbildungsvertrag angestellt.
- ⁴ Die Stadt fördert in ihrer Personalpolitik die Gleichstellung und Chancengleichheit von Mann und Frau.

Art. 3 Beschäftigungsgrad

- ¹ Es ist eine Vollzeitbeschäftigung oder eine Teilzeitbeschäftigung möglich.
- ² Teilzeitbeschäftigte werden in der Regel mit einer festen Besoldung, in Ausnahmefällen im Stundenlohn angestellt.
- ³ Der Beschäftigungsgrad wird nach der Funktion sowie den Aufgaben und deren Umfang definiert.
- ⁴ Für Teilzeitbeschäftigte in öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für Vollzeitbeschäftigte, sofern nicht besondere Bestimmungen eine abweichende Regelung vorsehen.

II. Begründung und Beendigung

Art. 4 Öffentliche Ausschreibung

Unbefristete Stellen sind in der Regel öffentlich und geschlechtsneutral auszuschreiben. Über Ausnahmen entscheidet das Stadtpräsidium.

Art. 5 Anstellungsinstanz

- ¹ Der Stadtrat stellt die Abteilungsleitenden und Kaderangestellten an. Als Abteilungsleitende gelten Führungskräfte, die eine Abteilung verantworten und in der Regel der Lohnklasse 1 und 2 angehören. Als Kaderangestellte gelten in der Regel Angestellte der Lohnklasse 3 und 4 mit Führungs- oder Fachspezialistenfunktion.

- ² Das Stadtpräsidium schlägt in Absprache mit den Abteilungsleitenden und den jeweiligen Ressortvorstehenden dem Stadtrat die Kaderangestellten zur Anstellung vor.
- ³ Die übrigen Angestellten werden durch die Abteilungsleitenden in Absprache mit dem Stadtpräsidium angestellt.
- ⁴ Die Anstellung aller Angestellten erfolgt mittels Anstellungsvertrag.
- ⁵ Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin ist für die Anstellung der Auszubildenden zuständig.

Art. 6 Beginn

Das Anstellungsverhältnis beginnt mit dem Tag des vereinbarten Stellenantrittes.

Art. 7 Probezeit

- ¹ Die Probezeit bei Festanstellungen beträgt drei Monate. Sie darf in begründeten Fällen höchstens auf sechs Monate verlängert werden.
- ² Zuständig für den Entscheid über eine Verlängerung der Probezeit ist die Anstellungsinstanz.
- ³ Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage.

Art. 8 Beendigungsarten

- ¹ Das Anstellungsverhältnis endet mit dem Tag der Auflösung durch:
 - a) ordentliche Kündigung
 - b) fristlose Kündigung
 - c) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen
 - d) Ablauf einer befristeten Anstellung
 - e) Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters
 - f) vorzeitige Pensionierung
 - g) Tod
 - h) Ablauf der maximalen Lohnfortzahlungspflicht infolge Unfall oder Krankheit.
- ² Zuständig für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses durch die Arbeitgeberin ist die Anstellungsinstanz.

Art. 9 Ordentliche Kündigung

- ¹ Das Anstellungsverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit beidseitig mit einer Frist von drei Monaten auf ein Monatsende gekündigt werden. Für Abteilungsleitende und Kaderangestellte kann eine Kündigungsfrist von vier Monaten vereinbart werden.
- ² Die Kündigung durch die Stadt darf nicht missbräuchlich im Sinne der Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.
- ³ Sachlich zureichende Gründe sind insbesondere:
 - a) Aufhebung einer Stelle aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen;
 - b) Ungenügende Leistungen oder unbefriedigendes Verhalten;
 - c) Verletzung gesetzlicher oder vereinbarter Pflichten;
 - d) Fehlende Eignung oder Wegfall beziehungsweise Nichterfüllen gesetzlicher oder vereinbarter Anstellungsveraussetzungen.

- ⁴ Bevor eine Kündigung aufgrund ungenügender Leistungen oder unbefriedigenden Verhaltens ausgesprochen wird, ist ein Standortgespräch zu führen und eine Frist zur positiven Veränderung anzusetzen.
- ⁵ Die Kündigung privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 10 Fristlose Kündigung

Das Anstellungsverhältnis kann beidseitig jederzeit fristlos aufgelöst werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht zumutbar ist.

Art. 11 Schriftlichkeit / Rechtliches Gehör

- ¹ Die Kündigung hat seitens der Angestellten schriftlich zu erfolgen, seitens der Stadt mittels eines rekursfähigen Entscheids.
- ² Die Angestellten haben vor der Kündigung durch die Stadt das Recht, zum in Frage stehenden Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Art. 12 Kündigung zur Unzeit

- ¹ Angestellten kann nicht gekündigt werden:
- a) während schweizerischem obligatorischem Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischem Zivildienst, sowie, sofern die Dienstleistung mehr als elf Kalendertage dauert, während vier Wochen vorher und nachher;
 - b) während einer ganzen oder teilweisen Verhinderung an der Arbeitsleistung durch Unfall oder Krankheit ohne eigenes, mindestens grobfahrlässiges Verschulden, und zwar bis der Lohnfortzahlungsanspruch bei Krankheit oder Unfall erlischt. Werden Leistungen der Unfall- oder Krankentaggeldversicherung vor Ablauf der maximalen Lohnfortzahlungsfrist eingestellt, kann den Angestellten ab dem Zeitpunkt der Einstellung dieser Versicherungsleistungen gekündigt werden.
 - c) während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft der Angestellten;
 - d) aufgrund von Handlungen, die sie als Mitglied der Personalkommission und in Vertretung der Angestellten tätigen.
- ² Ist die Kündigung vor Beginn einer solchen Sperrfrist erfolgt, so wird der Ablauf der Kündigungsfrist unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt.

Art. 13 Altersgrenze

Das Anstellungsverhältnis endet auf das Ende des Monats, in welchem das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht wird. In gegenseitiger Absprache kann in begründeten Fällen eine Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vereinbart werden.

Art. 14 Vorzeitige Pensionierung

- ¹ Die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung richtet sich nach den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse.

III. Pflichten der Angestellten

1. Arbeitszeit

Art. 15 Sollarbeitszeit

Die Regelarbeitszeit beträgt 42 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt.

Art. 16 Jahressollarbeitszeit und Gleitzeit

- ¹ Die Angestellten haben ihre Arbeitszeit im Rahmen der Jahressollarbeitszeit sowie der im Arbeitszeitreglement vorgegebenen Möglichkeiten zu leisten.
- ² Sie müssen dabei die Arbeitszeit den betrieblichen Bedürfnissen anpassen.
- ³ Die Schalteröffnungs- und Bürozeiten, die Betriebszeiten für den Werkhof sowie der Umgang mit Mehr- und Minusstunden werden durch den Stadtrat im Arbeitszeitreglement geregelt.

Art. 17 Überstunden

- ¹ Auf Anordnung sind die Angestellten bei ausserordentlichem Arbeitsanfall zur Leistung von zumutbaren Überstunden verpflichtet.
- ² Das Stadtpräsidium kann Zeitzuschläge bei angeordneten oder anerkannten Überstunden zu ausserordentlichen Zeiten gewähren. Die Details werden im Arbeitszeitreglement erlassen.
- ³ Angestellte, bei denen die ausserordentlichen Arbeitszeiten zum Anforderungsprofil ihrer Stelle gehören sowie Abteilungsleitende und Kaderangestellte der Lohnklasse 1 bis 4 haben keinen Anspruch auf Zeitzuschlag.

Art. 18 Kompensation

- ¹ Überstunden sind im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten in der Regel innert 12 Monaten durch Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren.
- ² Eine Entschädigung kann allenfalls bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses erfolgen, wenn eine Kompensation aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.
- ³ In jedem Fall ausgeschlossen ist die Entschädigung für Abteilungsleitende und Kaderangestellte der Lohnklassen 1 bis 4.

Art. 19 Nebenbeschäftigungen

- ¹ Die Angestellten sind zu ausschliesslich persönlicher Arbeitsleistung unter Einsatz ihrer vollen Arbeitskraft verpflichtet.
- ² Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und die Übernahme öffentlicher Ämter ist zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen, mit dem Dienstverhältnis vereinbar sind und keine Interessenkollisionen zur Folge haben.

Art. 20 Melde- und Bewilligungspflicht

- ¹ Die Angestellten haben die Anstellungsinstanz zu informieren, bevor sie ein öffentliches Amt übernehmen oder eine Nebenbeschäftigung aufnehmen.
- ² Andauernde oder wiederkehrende Tätigkeiten, mit denen ein Einkommen erzielt wird, sind von der Anstellungsinstanz zu bewilligen. Während der Absenzen wird der Lohn ausgerichtet. Wie weit allfällige Entschädigungen der Stadtkasse zufallen, ist unter Berücksichti-

gung der während und ausserhalb der Arbeitszeit geleistete Dienste in diesem Amt in der Bewilligung festzuhalten.

- ³ Für die Übernahme eines öffentlichen Amtes, dessen Ausübung ganz oder teilweise in die Arbeitszeit fällt, ist die Bewilligung des Stadtrates einzuholen.
- ⁴ Für Teilzeitbeschäftigte besteht nur soweit eine Bewilligungs- und Meldepflicht, als die Nebenbeschäftigung zusammen mit der Anstellung die Normalarbeitszeit übersteigt.

2. Weitere Pflichten

Art. 21 Aufgabenbereich

- ¹ Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen bestimmen sich nach der Art und der Funktion, dem Stellenbeschrieb und den Weisungen des Stadtrates und der vorgesetzten Stelle.
- ² Die Angestellten haben alle Aufgaben, die zu ihrem Arbeitsbereich gehören und ihnen übertragen wurden, sach- und zeitgerecht sowie nach bestem Wissen zu erfüllen.
- ³ Sofern es die betrieblichen Verhältnisse erfordern, kann den Angestellten auch eine andere Tätigkeit zugewiesen werden, die ihrer Berufsausbildung und ihren Fähigkeiten entspricht.

Art. 22 Treuepflicht

- ¹ Angestellte sind zu treuer und sorgfältiger Arbeitsleistung verpflichtet. Sie haben dabei die Interessen der Stadt zu wahren und alles zu unterlassen, was diese beeinträchtigt.
- ² Sie verhalten sich kundenorientiert und kooperativ.

Art. 23 Sorgfaltspflicht

Die Angestellten sind verpflichtet, mit den ihnen anvertrauten Maschinen, Geräten und Materialien sorgfältig und sparsam umzugehen. Die diesbezügliche Haftung gegenüber der Stadt richtet sich nach Art. 321e OR.

Art. 24 Verschwiegenheit

- ¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses bestehen.
- ² Im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben, namentlich zum Daten- und Persönlichkeitsschutz, gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit.

Art. 25 Meldepflicht / Arztzeugnis

- ¹ Wer infolge Krankheit oder Unfall an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.
- ² Dauert die Absenz länger als drei Tage, ist unaufgefordert ein Arztzeugnis einzureichen. Die vorgesetzte Stelle kann ein Arztzeugnis auch bei einer kürzeren Absenz verlangen.
- ³ Angestellte können zudem verpflichtet werden, sich auf Kosten der Stadt einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Art. 26 Verbot der Annahme von Geschenken

- ¹ Den Angestellten ist es untersagt, Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang

mit dem Anstellungsverhältnis stehen, für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

² Ausgenommen sind Geschenke von geringem Wert.

Art. 27 Pensionskasse

¹ Die Angestellten sind gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) verpflichtet, der Pensionskasse, welcher die Stadt angehört, beizutreten.

² Ausgenommen sind Angestellte, die befristet für maximal drei Monate angestellt werden.

Art. 28 Elektronische Kommunikationsmittel

Der Stadtrat regelt die Abgabe und Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel mittels Richtlinien

Art. 28a Homeoffice

¹ Homeoffice ermöglicht den Angestellten, unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen, einen maximal definierten Anteil ihrer Arbeitszeit ausserhalb des Betriebes zu erbringen.

² Homeoffice kann auf Antrag von der vorgesetzten Stelle bewilligt werden, sofern sich der Aufgabenbereich dafür eignet und der ausserbetriebliche Arbeitsplatz die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

³ Es besteht kein Anspruch auf Homeoffice.

IV. Rechte der Angestellten

1. Besoldung

Art. 29 Anspruch

¹ Die Angestellten haben Anspruch auf Besoldungen, Zulagen und Entschädigungen gemäss diesem Reglement. Der Stadtrat kann zudem zusätzliche Vergünstigungen gewähren.

² Der Stadtrat regelt die Besoldung des Stadtpresidiums in einem separaten Erlass.

Art. 30 Jahresbesoldung

¹ Die Jahresbesoldung besteht aus 13 gleichteiligen Monatslöhnen. Der Stadtrat kann für den 13. Monatslohn eine halbjährliche Auszahlung anordnen.

² Bei Beginn oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses während des Jahres wird der 13. Monatslohn anteilmässig ausbezahlt.

³ Teilzeitangestellten im Stundenlohn wird der 13. Monatslohn jeweils als Zuschlag zum Stundenlohn ausbezahlt.

Art. 31 Lohnklassen

¹ Die Angestellten werden gemäss den Anforderungen der Stelle in einer von 14 Lohnklassen eingereiht.

- ² Die Anforderungen an eine Stelle ergeben sich aus der Funktions- und Stellenbeschreibung und werden namentlich durch folgende Faktoren bestimmt:
- verlangte Aus- und Weiterbildung
 - Ausmass der Selbständigkeit und Sachverantwortung
 - Führungsverantwortung
 - besondere Belastungen durch äussere Arbeitsbedingungen, unregelmässige Arbeitszeiten, zeitlichen oder psychischen Druck oder starke Exponiertheit der Stelle
 - Berufserfahrung
 - Sozialkompetenzen

Art. 32 Einreihungsplan

- ¹ Die Grundlagen für die Einreihung werden im Einreihungsplan (Anhang 1) festgelegt, der Bestandteil dieses Reglements bildet.
- ² Die erstmalige Einreihung einer Stelle erfolgt durch die Anstellungsinstanz.

Art. 33 Neueinreihung

- ¹ Wesentliche Veränderungen der Funktion, Aufgaben oder Anforderungen führen zu einer Neueinreihung der Stelle.
- ² Angestellte, die aufgrund ihrer geringen Erfahrung bei ihrer Anstellung in eine tiefere Lohnklasse eingereiht werden als gemäss Einreihungsplan vorgesehen, können auch ohne wesentliche Veränderung der Aufgaben oder Anforderungen aufgrund des Mitarbeitergespräches höher eingeteilt werden.
- ³ Die Neueinreihung wird durch die Anstellungsinstanz beschlossen.

Art. 34 Lohntabelle

Für jede Lohnklasse besteht ein Lohnband gemäss Lohntabelle (Anhang 2), welche Bestandteil dieses Reglements bildet.

Art. 35 Anfangsbesoldung

- ¹ Die Anstellungsinstanz legt unter Berücksichtigung der Ausbildung, der Berufs- und Lebenserfahrung, allfälliger besonderer Kenntnisse sowie aufgrund des internen Lohnsystems die Anfangsbesoldung fest.
- ² In begründeten Fällen kann für die Einarbeitungszeit die Besoldung unter dem Minimum der vorgesehenen Lohnklasse festgelegt werden.

Art. 36 Besoldungsanpassung

- ¹ Der Stadtrat legt jährlich im Rahmen des Budgets fest, welcher prozentuale Anteil an der Gesamtlohnsumme eingesetzt werden soll für:
- eine generelle Besoldungsanpassung (gesamtes Personal)
 - individuelle Besoldungsanpassungen (individuell und leistungsbezogen)
- ² Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- Entwicklung der Lebenshaltungskosten (Teuerung)
 - allgemeine Lohnentwicklung in der öffentlichen Verwaltung und in der Privatwirtschaft

- Finanzlage der Stadt
- Wettbewerbsfähigkeit der Stadt auf dem Arbeitsmarkt

Art. 37 Individuelle Anpassungen

- ¹ Individuelle Lohnerhöhungen setzen sehr gute Leistungen oder zusätzlich erworbene, für die Aufgabenerfüllung nutzbare Kenntnisse (Weiterbildung, Berufspraxis) oder die Übernahme zusätzlicher Aufgaben voraus.
- ² Lohnerhöhungen über das 1. Maximum hinaus setzen sehr gute Leistungen oder besondere fachliche Qualifikationen voraus.
- ³ Bei wiederholt mangelhaften Leistungen können Lohnsenkungen vorgenommen werden.
- ⁴ Der Stadtrat erlässt Richtlinien für die individuellen Anpassungen.

Art. 38 Beurteilung

- ¹ Grundlage für die Festlegung der Besoldungsanpassung bildet die Beurteilung der Angestellten durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, welche Teil des Mitarbeitergespräches ist. Sie stützt sich auf die ganzheitliche Beurteilung der Arbeitsleistung und Arbeitshaltung. Zudem sind die bisherige Lohnentwicklung und das erreichte Lohnniveau zu berücksichtigen.
- ² Für die Festlegung der individuellen Besoldungsanpassungen ist das Stadtpräsidium auf Antrag der Abteilungsleitenden zuständig.

Art. 39 Ausserordentliche Besoldungszulage

Der Stadtrat kann auf Antrag des Stadtpräsidiums zur Gewinnung oder Erhaltung von besonders qualifizierten Angestellten eine Besoldungszulage von höchstens 15 % des 2. Maximums der betreffenden Lohnklasse gewähren.

Art. 40 Einmalige Leistungsprämien

- ¹ Das Stadtpräsidium kann auf Antrag der Kaderangestellten, den Abteilungsleitenden sowie den Ressortvorstehenden ausserordentliche Leistungen von Teams oder einzelnen Angestellten durch eine einmalige Leistungsprämie honorieren, die nicht in die Grundbesoldung eingebaut wird.
- ² Einmalige Leistungsprämien können jederzeit in Geldform oder als Naturalleistung ausgerichtet werden. Macht das Stadtpräsidium davon Gebrauch, dürfen sie in einem Kalenderjahr insgesamt höchstens 0.5 % der Gesamtlohnsumme betragen.

Art. 41 Soziale Härtefälle

Aus sozialen Gründen kann der Stadtrat für Angestellte, die den Anforderungen ihrer Stelle nicht mehr gewachsen sind, in Abweichung vom ordentlichen Besoldungssystem Sonderregelungen vorsehen.

Art. 42 Dienstaltersgeschenk

- ¹ Bei ununterbrochener Erfüllung des 5. und danach aller weiteren fünf Dienstjahre erhalten die Angestellten bis zur Vollendung des ordentlichen AHV-Rentenalters ein Dienstaltersgeschenk. Dieses beträgt 10 Ferientage und für das 25. Dienstjahr 20 Ferientage.

- ² Das Dienstaltersgeschenk ist in der Regel in Form von Ferientagen zu beziehen. In Absprache mit dem Stadtpräsidium kann es ausnahmsweise ganz oder teilweise ausbezahlt werden.
- ³ Als Basis für die Bemessung des für das Dienstaltersgeschenk massgebenden Jahresgrundlohns (brutto) gilt der während 5 Jahren vor der Vollendung des anspruchsberechtigten Dienstjahres durchschnittlich erzielte Grundlohn (brutto).
- ⁴ Bei Unterbrüchen entscheidet das Stadtpräsidium über die Anrechnung der geleisteten Dienstjahre. Die Dienstjahre der Auszubildenden werden ebenfalls angerechnet.
- ⁵ Der Bezug wird mit der vorgesetzten Instanz geregelt.
- ⁶ Den Abteilungsleitenden und Kaderangestellten wird auf Gesuch hin unter Lohnfortzahlung und Anrechnung des Dienstaltersgeschenks ein Sabbatical zur persönlichen oder beruflichen Weiterentwicklung gewährt, wenn sie mindestens zehn Jahre angestellt sind, das 60. Altersjahr noch nicht erreicht haben und die beruflichen Bedürfnisse es zulassen. Ein Sabbatical dauert normalerweise maximal zwei Monate. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in separaten Richtlinien.

Art. 43 Kinder- und Ausbildungszulage

Die Angestellten haben Anspruch auf eine Kinder- und Ausbildungszulage gemäss dem Familienzulagengesetz des Kantons Thurgau.

Art. 44 Erschwerte Umstände und Pikettdienst

- ¹ Für Arbeiten unter besonders erschwerten Umständen wie Schmutz, Gestank, Wasser usw. sowie für Pikettdienst oder Sondereinsätze ausserhalb der Arbeitszeit werden Spezialentschädigungen ausgerichtet.
- ² Voraussetzung ist, dass diese Arbeiten für die einzelnen Angestellten in besonderem Mass anfallen und nicht bereits bei der Einstufung der Stelle berücksichtigt wurden.
- ³ Der Stadtrat regelt die Anspruchskriterien und die Höhe der Spezialentschädigungen.

Art. 45 Aufwandentschädigung

- ¹ Dienstlich begründete Auslagen werden ersetzt.
- ² Die Benutzung des eigenen Fahrzeuges für den dienstlichen Gebrauch wird entschädigt.
- ³ Der Stadtrat regelt die Voraussetzungen und die Ansätze der Entschädigungen in einem separaten Reglement. Dabei können auch pauschale Spesenentschädigungen vorgesehen werden.

Art. 46 Dienst- und Schutzkleider

Angestellte, die zum Tragen von Dienst- oder Schutzkleidern verpflichtet sind, erhalten diese nach Bedarf unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 47 Beiträge und Entschädigungen

- ¹ Beiträge und Entschädigungen, die an Angestellte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Stadt von Bund, Kanton oder Dritten ausgerichtet werden, fallen der Stadt zu.
- ² Das Stadtpräsidium kann Ausnahmen für Tätigkeiten ausserhalb der Arbeitszeit bewilligen.

2. Besoldung unter besonderen Umständen

Art. 48 Krankheit und Unfall

- ¹ Für vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit in ungekündigten Anstellungsverhältnis stehende Angestellte besteht bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall während maximal 24 Monaten ein Anspruch auf Lohnfortzahlung.
- ² Während zwölf Monaten werden Leistungen in der Höhe von 100 % und anschliessend während zwölf Monaten in der Höhe von 80 % der bisherigen oder der vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für die Zukunft neu vereinbarte Besoldung ausgerichtet.
- ³ Der Lohnanspruch inkl. Leistungen Dritter, namentlich der Sozialversicherer, darf 100 %, sowie bei Krankheit und Unfall im zweiten Jahr der Arbeitsunfähigkeit 80 % der bisherigen Besoldung nicht übersteigen. Die Stadt kürzt ihre Leistungen entsprechend.
- ⁴ Der Besoldungsanspruch dauert längstens bis zum Beginn einer Rente aufgrund eines IV-Entscheids oder der Auflösung des Vertragsverhältnisses. Im Falle eines rückwirkenden IV-Entscheids ist die Arbeitgeberin ausdrücklich ermächtigt, die zu viel bezahlten Löhne mit den Leistungen der Sozialversicherungen, insbesondere der AHV/IV und der Pensionskasse zu verrechnen.
- ⁵ Der Stadtrat kann den Besoldungsanspruch kürzen, soweit die oder der Angestellte die Krankheit oder den Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.
- ⁶ Ist eine dritte Person gegenüber dem oder der Angestellten für die Krankheit oder den Unfall schadenersatzpflichtig, gehen die Schadenersatzansprüche der Geschädigten oder des Geschädigten auf die Stadt über, soweit diese gestützt auf Abs. 1 Leistungen erbringt.

Art. 49 Unfallversicherung und Krankentaggeldversicherung

- ¹ Die Angestellten sind gegen Berufs- und Nichtberufsunfall sowie gegen Krankheit versichert.
- ² Die Prämien für die Berufsunfallversicherung werden von der Stadt getragen. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung und die Krankentaggeldversicherung werden zu je 50 % von der Stadt und den Angestellten getragen.

Art. 50 Schwangerschaft / Niederkunft, Vaterschaftsurlaub und Betreuungsurlaub

Die Besoldungsansprüche und die Regelungen betreffend Schwangerschafts-, Mutter-, Vaterschafts- und Betreuungsurlaub richten sich nach den Regelungen für das Staatspersonal des Kantons Thurgau.

Art. 51 Militärdienst

- ¹ Angestellte haben pro Jahr während maximal sechs Wochen des obligatorischen Militärdienstes Anspruch auf die volle Besoldung. Bei längerem obligatorischen Militärdienst beträgt der Anspruch nach vier Wochen 80 % der Besoldung.
- ² Das Stadtpräsidium kann Fälle besonders regeln, in denen die Dauer der Abwesenheit im Vergleich zur Dauer des Anstellungsverhältnisses unverhältnismässig wird. Dies betrifft auch militärische Beförderungsdienste. Insbesondere kann er in solchen Fällen den Lohnanspruch angemessen kürzen.
- ³ Zivilschutzdienst und ziviler Ersatzdienst sind dem Militärdienst gleichgestellt.

⁴ Für gleichwertige Einsätze im Dienste der Allgemeinheit, wie Rettungsdienste und ähnliches, können die Bestimmungen sinngemäss angewandt werden.

⁵ Leistungen der Erwerbsersatzordnung fallen der Stadt zu.

Art. 52 Besoldung im Todesfall

Beim Tode einer oder eines Angestellten wird den Hinterbliebenen, deren Versorgung der verstorbenen Person oblag, die volle Besoldung bis zum Ende des zweiten Monats, der dem Sterbemonat folgt, weiter ausgerichtet.

Art. 53 Pensionskasse

Leistungen im Alter, bei Invalidität, im Todesfall, bei Austritt, Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum richtet sich nach dem jeweils gültigen Reglement der Pensionskasse. Der Stadtrat kann für Abteilungsleitende- und Kaderangestellte gesonderte Sparpläne oder Versicherungsvarianten vorsehen.

3. Weitere Rechte

Art. 54 Ferien

¹ Angestellte haben jährlich Anspruch auf bezahlte Ferien im Umfang von:

- bis und mit 49. Altersjahr 25 Tage
- ab 50. Altersjahr 27 Tage
- ab 60. Altersjahr 30 Tage

² Lernende und Angestellte bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anspruch auf 27 Tage Ferien.

³ Für ein angebrochenes Jahr beim Ein- und Austritt wird der Ferienanspruch im Verhältnis zur Dauer des Anstellungsverhältnisses im betreffenden Jahr verrechnet.

Art. 55 Ferienregelung im Stundenlohn

In der pro Stunde festgelegten Besoldung wird der Lohnanspruch für Ferien, Freitage und öffentliche Ruhetage durch Zuschläge abgegolten.

Art. 56 Ferienplanung

Die Ferien werden unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse und Wünsche der Angestellten von der vorgesetzten Stelle festgelegt.

Art. 57 Übertragung

¹ Die Ferien sind in der Regel in dem Kalenderjahr zu beziehen, in dem sie fällig werden.

² Die Übertragung der Ferien ins nächste Jahr ist mit Zustimmung der Anstellungsinstanz möglich, wobei der Ferienübertrag bis spätestens 30. April des folgenden Jahres bezogen werden muss.

Art. 58 Krankheit oder Unfall

¹ Tritt während den Ferien eine Erkrankung oder ein Unfall ein, welche ausserhalb der Fe-

rien zu Arbeitsunfähigkeit geführt hätte, dürfen die Ferien frühzeitig abgebrochen und der Restanspruch nachbezogen werden.

² Der vorgesetzten Stelle ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Art. 59 Kürzung

¹ Übersteigt der Arbeitsausfall wegen obligatorischen Militär- oder Schutzdienstes oder schweizerischen Zivildienstes, Krankheit oder Nichtbetriebsunfalls im gleichen Kalenderjahr oder bei zusammenhängenden Arbeitsausfall über den Jahreswechsel hinaus drei Monate bzw. bei Schwangerschaft oder Mutterschaft vier Monate, so wird der Ferienanspruch gekürzt.

² Die Kürzung beträgt ab dem vierten bzw. fünften Monat für jeden weiteren vollen Monat der Verhinderung 1/12 des Ferienanspruches.

³ Bei unbezahltem Urlaub von mindestens einem Monat beträgt die Kürzung für jeden vollen Monat 1/12 des Ferienanspruches.

⁴ Kein Ferienanspruch entsteht bei ganztägiger Abwesenheit vom Arbeitsplatz.

Art. 60 Öffentliche Ruhetage

Als bezahlte Ruhetage gelten:

- Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und 26. Dezember
- 1. Mai und 1. August

Art. 61 Bezahlter Urlaub

¹ Der Urlaubsanspruch für dringende persönliche und familiäre Angelegenheiten richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons Thurgau.

² Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht im Weiteren:

- Für Leiterkurse und «Leitertätigkeiten bei «Jugend + Sport» bis zu einer» Woche pro Kalenderjahr
- Für Angehörige der Feuerwehr für Kurse und Einsätze
- Für die Zeit, die zur Betreuung eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung notwendig ist, jedoch höchstens drei Tage pro Ereignis und höchstens zehn Tage pro Jahr

³ Persönliche Angelegenheiten wie Arzt- und Therapiebesuche sowie Behördengänge sind in der arbeitsfreien Zeit zu erledigen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich und kollidieren solche Absenzen mit der Arbeitszeit, bedarf dies der Zustimmung der vorgesetzten Stelle. Die in die Arbeitszeit fallende Absenz gilt grundsätzlich nicht als Arbeitszeit und ist zu kompensieren. Ist es der angestellten Person jedoch nicht möglich oder zuzumuten, die betreffende Verrichtung zu unterlassen oder in die arbeitsfreie Zeit zu verlegen (bspw. notfallmässiger Arztbesuch), gilt auch die in die Arbeitszeit fallende Absenz als anrechenbare Arbeitszeit.

⁴ Die Angestellten haben die vorgesetzte Stelle so früh wie möglich über das betreffende Ereignis zu orientieren.

⁵ In begründeten Fällen kann das Stadtpräsidium nach Absprache mit den entsprechenden vorgesetzten Stellen aus anderen Gründen Urlaub gewähren.

⁶ Eine allfällige Entschädigung fällt der Stadt zu.

Art. 62 Unbezahlter Urlaub

- ¹ In begründeten Fällen kann das Stadtpräsidium nach Absprache mit den jeweiligen vorgesetzten Stellen unbezahlten Urlaub gewähren.
- ² Der oder die Angestellte haben das schriftliche Gesuch in der Regel drei Monate vorher respektive so früh als möglich einzureichen.

Art. 63 Weiterbildung

- ¹ Der Stadtrat fördert die Aus- und Weiterbildung der Angestellten.
- ² Die Kosten für obligatorische interne und externe Aus- und Weiterbildung trägt die Stadt.
- ³ An den Kosten freiwilliger Aus- und Weiterbildung kann sich die Stadt je nach ihrem Interesse beteiligen. Die Beteiligung der Stadt an den Kosten der freiwilligen Aus- und Weiterbildung kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die oder der Angestellte verpflichtet, für eine bestimmte Zeit im Dienste der Stadt zu verbleiben oder den Beitrag zurückzuzahlen.
- ⁴ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.

Art. 64 Vernehmlassungsrecht

Die Angestellten haben in Personalangelegenheiten ein Vernehmlassungsrecht. Insbesondere können sie zum Personal- und Besoldungsreglement Stellung nehmen.

Art. 65 Personalverbände

- ¹ Die Angestellten können zur Wahrung ihrer Interessen eine Personalkommission bilden oder Personalverbänden beitreten.
- ² Die Personalkommission oder die Personalverbände sind berechtigt, die Angestellten in sämtlichen Personalangelegenheiten zu vertreten.

Art. 65a Schutz der Persönlichkeit

- ¹ Die Angestellten respektieren die persönlichen Grenzen, auf die ihre Kollegen und Kolleginnen im zwischenmenschlichen Kontakt Anspruch erheben.
- ² Das gilt namentlich auch in Bezug auf die sexuelle Integrität. Als Verletzung dieser Regel gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist oder welche Personen aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigt.
- ³ Angestellte, welche sich Belästigung, Mobbing oder Diskriminierung ausgesetzt fühlen, wenden sich direkt an das Stadtpräsidium resp. Vize-Stadtpräsidium. Dieses verpflichtet sich, den Vorwürfen nachzugehen und geeignete Massnahmen zu treffen.
- ⁴ Die Sanktionen gegen Personen, welche diese Regeln verletzen oder andere Personen mutwillig beschuldigen, reichen von einem schriftlichen Verweis bis zur fristlosen Entlassung.

V. Verantwortlichkeit

Art. 66 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Angestellten, soweit in diesem Reglement oder übergeordnetem Recht nicht anderes bestimmt wird, richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit des Kantons Thurgau.

VI. Rechtsmittel

Art. 67 Internes Beschwerderecht

¹ Den Angestellten steht gegen sie betreffende personalrechtliche Entscheide ein Beschwerderecht zu.

² Für die Behandlung von Beschwerden betreffend die Leistungsbewertung wählt der Stadtrat eine Schlichtungskommission, in der die Angestellten Anspruch auf eine paritätische Vertretung haben.

Art. 68 Beschwerdeinstanz

Gegen personalrechtliche Entscheide kann jeweils bei der nächsthöheren Stelle (Beschwerdeinstanz), Beschwerde eingereicht werden.

Art. 69 Beschwerdefrist

Die Beschwerde ist innert 20 Tage schriftlich bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.

Art. 69a Rekurs

Letztendlich entscheidet der Stadtrat. Der Weiterzug personalrechtlicher Entscheide des Stadtrates richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Thurgau.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 70 Aufhebung bisheriges Recht

Mit Inkraftsetzung dieses Reglements werden das Personal- und Besoldungsreglement der Politischen Gemeinde Romanshorn, vom 22. Januar 2001 sowie alle sich daraus ergebenden Bestimmungen, aufgehoben.

Art. 71 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Romanshorn, 15. September 2021
Politische Gemeinde Romanshorn

Der Stadtrat

Der Stadtpräsident:
Roger Martin

Der Stadtschreiber:
Fabio Bottega

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

PERSONAL- UND BESOLDUNGSREGLEMENT

Einreichungsplan					
Selbständigkeit/ Sachverantwortung	Führungsverantwortung				
Anteil selbständige Sachbearbeitung	Anteil Führungstätigkeit				
	> 50 %				
	25–50 %				
> 50 %	< 25 %				
< 50 %	< 25 %				
> 40 %	–				
10–30 %	–	12	11	10	
–	–	14	13	12	
		klein	mittel	gross	
		besondere Belastung			
		keine Berufsausbildung			

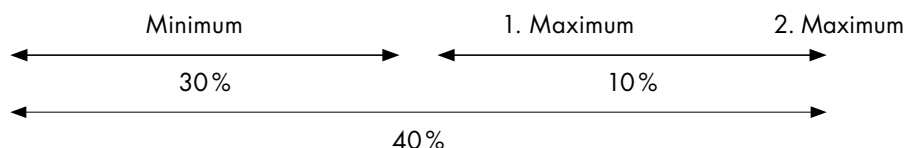
Anhang 1

Lohnklasse

	5	4	3	3	2	1	1	1	1
	6	5	4	4	3	2	2	1	1
	7	6	5	5	4	3	3	2	1
	8	7	6	6	5	4	4	3	2
	9	8	7	7	6	5			
	10	9	8						
	11	10	9						
	klein	mittel	gross	klein	mittel	gross	klein	mittel	gross
	besondere Belastung			besondere Belastung			besondere Belastung		
	keine Berufsausbildung			Berufsausbildung mit Zusatzausbildung nötig oder Praxiserfahrung			Studium (Uni, FH) oder höhere Berufsausbil- dung mit Praxiserfah- rung nötig		

Lohntabelle 2022

Anhang 2



LK

1	122'447	159'204	171'379
2	111'315	144'710	155'842
3	101'227	131'607	141'695
4	91'951	119'548	128'708
5	84'414	109'692	118'157
6	77'805	101'112	108'880
7	72'007	93'575	100'764
8	67'021	87'081	93'806
9	62'615	81'399	87'661
10	58'788	76'413	82'327
11	55'426	72'007	77'573
12	52'295	67'949	73'167
13	49'396	64'238	69'108
14	46'613	60'644	65'282

Die Zahlen entsprechen dem LIK-Index-Stand: Dezember 2020 = 100 Punkte

NOTIZEN

[illegible]

BESTELLTALON FÜR AUSFÜHRLICHEN ZAHLENTEIL

Der ausführliche Zahlenteil des Budgets 2022 kann bei der Stadtverwaltung bezogen oder mit diesem Talon bestellt werden (Zu-

stellung per Post). Das Budget kann auch unter www.romanshorn.ch elektronisch heruntergeladen werden.

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bahnhofstrasse 19
CH-8590 Romanshorn
Telefon +41 58 346 83 83
www.romanshorn.ch

www.stroebele.ch



B

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale-risposta
Envoi commercial-réponse



Stadtverwaltung
Postfach
Bahnhofstrasse 19
CH-8590 Romanshorn